

Satzung der Gemeinde Kratzeburg über den Bebauungsplan Nr. 1/2012

„Campingplatz mit Ferienhausanlage Kratzeburg am Käbelicksee“

Umweltbericht FFH – Vorprüfung Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)

Bearbeiter:



**Kunhart Freiraumplanung
Dipl.- Ing. (FH) Kerstin Manthey-Kunhart
Gerichtsstraße 3
17033 Neubrandenburg
Tel: 0395 422 5 110**

In Zusammenarbeit mit:

**Ornithologen Walter Schulz
Dipl. Biol. Gesine Schmidt**

**Avifauna
Fledermausarten**

Neubrandenburg, den 27.06.2014

INHALT

1.	Einleitung	3
1.1	Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bauleitplanes	3
1.1.1	Projektbeschreibung	3
1.1.2	Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens	4
1.1.3	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	5
1.2	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegten Ziele des Umweltschutzes	7
2.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	10
2.1	Bestandsaufnahme einschließlich FFH – VP und AFB	10
2.2	Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes	44
2.2.1	Entwicklung bei Durchführung der Planung	44
2.2.2	Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	46
2.3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	46
2.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	52
3.	Zusätzliche Angaben	53
3.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	53
3.2	Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen	53
3.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	53

II. UMWELTBERICHT

1. Einleitung

Basierend auf der Projekt - UVP-Richtlinie der Europäischen Union des Jahres 1985 ist am 20. Juli 2004 das EAG Bau in Kraft getreten. Demnach ist für alle Bauleitpläne, also den Flächennutzungsplan, den Bebauungsplan sowie für planfeststellungsersetzende Bebauungspläne, eine Umweltprüfung durchzuführen. Dies ergibt sich aus § 2 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1, der die Gemeinden verpflichtet, für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen.

Im Rahmen des Umweltberichtes sind die vom Vorhaben voraussichtlich verursachten Wirkungen daraufhin zu überprüfen, ob diese auf folgende Umweltbelange erhebliche Auswirkungen haben werden:

1. Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaftsbild, biologische Vielfalt
2. Europäische Schutzgebiete
3. Mensch, Bevölkerung
4. Kulturgüter
5. Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern
6. Erneuerbare Energien, sparsamer Umgang mit Energie
7. Darstellungen in Landschafts- und vergleichbaren Plänen
8. Luftqualität
9. Eingriffsregelung

1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des B- Planes

1.1.1 Projektbeschreibung

Der Campingplatz „Naturfreund“ am Käbelicksee bei Kratzburg besteht seit 50 Jahren. Er wird von der Familie Wolski seit 1994 als Familienbetrieb bewirtschaftet.

Seither wurde in erheblichen Umfang in den Ausbau des Campingplatzes investiert. Dies betrifft vor allem die Erschließung der Anlage mit Strom, Wasser und die Abwasserbeseitigung. Außerdem wurden alle Sanitäreinrichtungen umfangreich ausgebaut bzw. erneuert und es entstand ein Funktionsgebäude mit einer Wohnung, Rezeption, Küche und Verkaufseinrichtung.

Der Campingplatz unterteilt sich in seiner heutigen Gestalt grob in:

- Den Campingbereich am Ufer des Käbelicksees mit Stellplätzen für Zelte und Dauercamper, Spiel- und Freizeitflächen, Sanitäreinrichtungen und Versorgungsbauten (Trafos, Kläranlage). Es gibt Steganlagen eine zentrale Badestelle sowie kleine Zugänge zum See für Wasserwanderer und Badegäste.

● Den Bereich für Zeltcamps von Jugendgruppen im Osten des Plangebietes, nördlich des Gemeindeweges in Richtung Langhagen. Hier befindet sich die biologische Kläranlage des Campingplatzes

● Den Bestand an Bungalows aus den 1980iger Jahren entlang und nördlich (oberhalb) des Gemeindeweges in Richtung Langhagen.

Ziel der Planung ist die Schaffung der Voraussetzungen für die flächendeckende Neuordnung des Campingplatzes. Es soll die Konsolidierung des bestehenden Campingplatzes einschließlich Nebenflächen, die Neuordnung der bestehenden Bungalowsiedlung, die weitere Herrichtung des Zelt- und Freizeitplatzes für Jugendgruppen/Gruppen sowie die Erweiterung des touristischen Angebots durch die Neuanlage von Ferienhäusern ermöglicht werden. Dabei sind alle naturschutzrechtlichen Belange zu beachten. Es sind eine GRZ von 0,2 für alle Campingplatzbereiche und eine GRZ von 0,4 das Ferienhausgebiet vorgesehen. Nur für die Campingplatzbereiche nördlich des Gemeindeweges SO Camp, Baufeld 2 und SO Camp Ost Baufeld 3 wird die Überschreitung der Versiegelung laut § 19 Abs. 4 BauNVO zugelassen. Für alle anderen Baufelder wird eine Überschreitung ausgeschlossen.

Ausführliche Angaben zu den einzelnen Baufeldern sind der Begründung Punkt 4 zu entnehmen.

Tabelle 1 : Geplante Nutzungen:

Sondergebiete	79.050,00		56,65
davon			0,00
Sondergebiet 0,4		20489	0,00
Sondergebiet 0,2+0,1		1561	0,00
Sondergebiet 0,2		57.000,00	0,00
davon			0,00
Bauflächen versiegelt		20.063,90	0,00
Bauflächen unversiegelt		58.986,10	0,00
Grünflächen	15.375,00		11,02
Wald	18.030,00		12,92
Verkehrsflächen	14.611,00		10,47
Erhaltung TB1, TB2, TB3, TB4	9.599,00		6,88
Anpflanzungen TB5	2.870,00		2,06
	139.535,00		100,00

1.1.2 Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens

Mit der Realisierung des Vorhabens können folgende Wirkungen unterschiedlicher Intensität einhergehen:

Baubedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes während der abschnittsweise außerhalb der Saison erfolgenden Bauarbeiten, die pro Etappe voraussichtlich nicht länger als 8 Wochen dauern und nach Bauende wieder eingestellt bzw. beseitigt werden. Es handelt sich um:

1. Immissionen (Lärm, Licht, Erschütterungen) werktags zwischen ca. 7.00 und ca.17.00 Uhr durch Bauaktivitäten und Transporte,
3. Flächenbeanspruchung und -verdichtung durch Baustellenbetrieb, Lagerflächen und Baustelleneinrichtung.

Anlagebedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Existenz des Vorhabens an sich. Diese beschränken sich auf das Baugebiet und stellen sich folgendermaßen dar:

1. Beseitigung von z.T. bruchgefährdeten Kiefern durch Baufeldfreimachung innerhalb der Baufelder insbesondere im Bereich der vorhandenen Bungalows und der Verkehrsfläche V1.
2. Erhöhte Flächenversiegelung auf verdichteten Flächen des zentralen und südlichen vorhandenen Campingplatzes, auf Ackergrasflächen des Campingplatz Ost und auf Ackergrasflächen der geplanten Ferienhaus- und Bungalowgebiete.
3. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Errichtung von Gebäuden am Rand der vorhandenen Bungalowsiedlung

Betriebsbedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Funktion/ Nutzung der Baulichkeiten.

Nennenswerte Wirkfaktoren sind in diesem Fall:

1. Durch saisonbedingte Nutzung verursachte Immissionen.

1.1.3 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Der Untersuchungsraum umfasst (nach Hinweisen zur Eingriffsregelung Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Heft 3/ 1999), bezogen auf Biotopkomplexe, faunistische Funktionsräume, Landschaftsbildräume und besondere Leistungsbereiche abiotischer Faktoren.

1. das Baugebiet
- die vom Vorhaben direkt beanspruchte Fläche
2. die Wirkzonen I und II
- den Raum, der durch den Bau, die Existenz aber vor allem durch den Betrieb eines Vorhabens möglicherweise mittelbar erheblich und nachhaltig beeinträchtigt wird, unterschieden nach Intensitätsstufe I und II wobei die Empfindlichkeit der betroffenen Naturgüter erheblich die Abgrenzung beeinflusst.
3. den sonstigen Wirkraum
- den Raum, in welchem die Wirkfaktoren und Projektwirkungen - insbesondere betriebsbedingter Art - gering und zeitlich begrenzt wirksam werden.

Aus der Lage und Lebensraumausstattung des Plangebietes ergeben sich für die verschiedenen Schutzgüter folgende Untersuchungsgebiete und Detaillierungsgrade:

Der in folgender Tabelle aufgeführte Vorschlag zu Untersuchungsgebieten und Detaillierungsgraden beruht auf der Annahme, dass bei Realisierung des Vorhabens aufgrund der bestehenden Vorbelastung alle Schutzgüter nur im Bereich des unmittelbaren Baufeldes, d.h. auf den neu zu versiegelnden Flächen und in Wirkzone I und II, d.h. auf den restlichen Flächen des Plangebietes (Funktionsverlust) betroffen sein werden. Im sonstigen Wirkraum – außerhalb des Plangebietes werden aufgrund der begrenzten Auswirkungen des Vorhabens keine erhöhten Beeinträchtigungen durch das Vorhaben erfolgen.

Tabelle 2: Bestätigte Untersuchungsräume und Detaillierungsgrade

UG – Untersuchungsgebiet, GB – Geltungsbereich

Mensch	Landschaftsbild	Wasser	Boden	Klima/Luft	Fauna	Flora	Kultur- und Sachgüter
UG = GB + nächstgelegene Bebauung und Nutzungen	UG= GB und Radius von 500 m	UG = GB	UG = GB	UG = GB	UG = GB	UG = GB	UG = GB
Nutzung vorh. Unterlagen,	Nutzung vorh. Unterlagen	Nutzung vorh. Unterlagen	Nutzung vorh. Unterlagen	Nutzung vorh. Unterlagen	Artenschutzfachbeitrag auf Grundlage einer Relevanzprüfung und Potenzialanalyse Fledermäuse, Avifauna, Reptilien, Falter; Nutzung vorh. Unterlagen	Biotop-typen-erfassung	Nutzung vorh. Unterlagen

Mit dem Vorentwurf zur Begründung wurden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt und zur Äußerung auch in Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Es erfolgten diesbezüglich keine Einwände.

Allen weiteren Forderungen insbesondere nach Untersuchung artenschutzrechtlicher Belange, nach Prüfung der FFH und SPA – Verträglichkeit, nach Festsetzung einer nördlichen Gehölzpflanzung, nach Reduzierung der maximalen Höhen der Gebäude und der GRZ, nach Sicherung der vorhandenen geschützten Biotope und nach externen Kompensationsmaßnahmen wurde mit vorliegendem Entwurf Rechnung getragen.

1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Für das Plangebiet sind die Maßgaben folgender gesetzlicher Grundlagen zu erfüllen.

- Im Rahmen eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wird geprüft, ob durch das geplante Vorhaben Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, Art. 12, 13 FFH-RL und/oder Art. 5 VSchRL bezüglich besonders und streng geschützter Arten ausgelöst werden. Es wurde mit Schreiben vom 20.12.13 die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung in Aussicht gestellt.
- Entsprechend Artikel 6 Absatz 3 der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten erfordert die vorliegende Planung, welche nicht unmittelbar mit der Verwaltung der angrenzenden Natura - Gebiete in Verbindung steht und hierfür nicht notwendig ist, das Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnte, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für diese Gebiete festgelegten Erhaltungszielen. Es handelt sich um das FFH - Gebiet „Seen, Moore und Wälder des Müritz-Gebietes DE 2543-301“ und das SPA - Gebiet „Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte DE 2642-401“.
- Entsprechend § 14 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Laut § 12 Abs.1 Nr. 12 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) sind Eingriffe gemäß § 14 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes insbesondere „die Errichtung baulicher Anlagen auf bisher baulich nicht genutzten Grundstücken und die wesentliche Änderung baulicher Anlagen im Außenbereich sowie die Versiegelung von Flächen von mehr als 300 Quadratmetern, “. Der Verursacher ist nach § 15 Absatz 2 des BNatSchG verpflichtet, durch diesen Eingriff hervorgerufene unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Diese Aussage bildet die Grundlage zur Erarbeitung einer Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung.
- Das Vorhaben liegt fast vollständig, außer mit einem kleinen Bereich im Süden, im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Havelquellseen Kratzeburg (Mecklenburg-Strelitz)“. Der Nachweis der Verträglichkeit mit den Zielen des LSG wird erbracht. Eine Ausnahme wird beantragt und mit Schreiben vom 20.12.13 genehmigt.
- Weitere zu beachtende Vorschriften sind die §§ 15 und 20 des Landeswaldgesetzes (LWaldG) bezüglich der Einhaltung eines 30 m breiten Abstandstreifens zur Waldkante.
- Es sind keine baulichen Anlagen im 50 m Uferschutzstreifen entsprechend § 29 NatSchAG MV geplant. Es wurde eine Ausnahme vom Uferschutz des Käbelicksees beantragt und mit Schreiben vom 20.12.13 genehmigt.
- Die vorhandenen nach § 20 NatSchAG MV geschützten Biotope werden in ihrem derzeitigen Zustand erhalten. Es ist keine Ausnahme vom Biotopschutz zu beantragen.

Planungsgrundlagen für den Umweltbericht sind:

- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege** (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) Ausfertigungsdatum: 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690)
- **Bundesartenschutzverordnung** (BArtSchV): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542),
- **EU-Vogelschutzrichtlinie**: Richtlinie 209/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010, kodifizierte Fassung),
- **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie**: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (Amtsblatt L 363, S. 368, 20.12.2006),
- **Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes** (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 791 – 9 vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383)
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung** (UVPG) ausgegeben zu Bonn am 26. Februar 2010, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2010 Teil I Nr. 7,
- **Waldgesetz** für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) Vom 8. Februar 1993 Fundstelle: GVOBl. M-V 1993, S. 90 mehrfach geändert, zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 311),
- **Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts** (Wasserhaushaltsgesetz- WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163),
- **Wassergesetz** des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert am 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 101),
- **Gesetz zum Schutz des Bodens** vom 17. März 1998 (Bundes-Bodenschutzgesetz BBodSchG) Bundesgesetzblatt Jahrgang 1998 Teil I Nr. 16, ausgegeben zu Bonn am 24. März 1998 i. V. m. dem Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz für Mecklenburg-Vorpommern (AbfAlG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V S. 43),
- **Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830) zuletzt geändert am 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3180),

- **Baugesetzbuch** i.d.F. vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548),
 - **Baunutzungsverordnung** (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548),
 - **Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern** (Landesplanungsgesetz, LPIG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 20.05.1998 (GS M-V Gl. Nr. 230-1; GVOBl. M-V S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323, 324)
 - **LINFOS light**, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Kartenportal Umwelt M-V
 - **Hinweise zur Eingriffsregelung**, korrigierte Fassung Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie 1999 / Heft 3,
 - **Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern** (2010) - Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V,
- Das Plangebiet liegt, außer einem kleinen Teil im Süden, im LSG „Havelquellseen Kratzeburg (Mecklenburg-Strelitz)“.
- Das Plangebiet beinhaltet geschützte Einzelbäume nach § 18 NatSchAG M-V.
- Das Plangebiet beinhaltet geschützte Biotope nach § 20 NatSchAG M-V.
- Das Plangebiet liegt teilweise im Uferschutzstreifen des Käbelicksees.
- An das Vorhaben grenzt westlich und südöstlich das FFH - Gebiet „Seen, Moore und Wälder des Müritz-Gebietes DE 2543-301“. Das Vorhaben ist mit einem kleinen Bereich im Süden Teil dieses Schutzgebietes.
- An das Vorhaben grenzt westlich und südlich das SPA - Gebiet „Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte DE 2642-401“ an.
- Der Geltungsbereich des B- Planes grenzt westlich, südöstlich und teilweise östlich an den Müritz-Nationalpark Teil Müritz an und ist mit einem kleinen Bereich im Süden Teil dieses Schutzgebietes.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme einschließlich FFH – VP und AFB

Mensch

Das Plangebiet liegt ca. 1,3 km südlich von Kratzeburg, ca. 600 m westlich der IC – Bahnstrecke Berlin – Waren, 400 m westlich eines Schießplatzes am Westufer des Schulzensees und unmittelbar östlich des Käbelicksees. Das Vorhaben befindet sich auf einer anthropogen beeinflussten, durch Kiefernbestand und die Topographie vielfältig strukturierten Campingplatzanlage und auf Acker. Der nördliche Planteil liegt ca. 20 m höher als der südliche am Käbelicksee gelegene Hauptteil des Campingplatzes. Das Plangebiet wird ca. mittig von West nach Ost durch einen asphaltierten Gemeindeweg in Richtung Langhagen unterteilt.

Die Immissionen der ca. 600 m östlich verlaufenden IC - Strecke Waren – Berlin und des Schießplatzes erreichen den Campingplatz vermutlich nicht. Die Immissionen des als Radweg genutzten Gemeindeweges sind gering.

Das Plangebiet hat aufgrund seiner einzigartigen Topographie und Naturmerkmale einen sehr hohen Erholungswert, welcher sich auch in dessen touristischer Nutzung widerspiegelt.

Flora

Die Biotopzusammensetzung im Plangebiet stellt sich folgendermaßen dar:

Tabelle 3: Biotoptypen im Plangebiet

Code	Bezeichnung	Fläche in m ²	Anteil an der Gesamtfläche in %
VSX	Typischer Gehölzsaum an stehenden Gewässern §	6.528,00	4,68
VRP	Schilfröhricht §	2.835,00	2,03
WZK	Naturnaher Kiefern - Trockenwald	18.030,00	12,92
PWX	Sonstiger Kiefernwald trockener bis frischer Standorte	16.613,00	11,91
RHU	Ruderales Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte	937,00	0,67
ACS	Sandacker	11.790,00	8,45
OSK	Kläranlage	3.200,00	2,29
OVU	Wirtschaftsweg unversiegelt	6.705,00	4,81
OVW	Wirtschaftsweg versiegelt	2.370,00	1,70
PZF	Ferienhausgebiet	14.657,00	10,50
PZC	Campingplatz	55.870,00	40,04
		139.535,00	100,00

Der Ufersaum ist als ein gesetzlich geschützter Biotop mit der Nummer MST00953, dem Biotopnamen „See; Erle; Birke; Weide“ und dem Gesetzesbegriff „Naturnahe Bruch-,

Sumpf- und Auwälder“ ohne Bogen im Kataster des LUNG MV aufgeführt. Der Schutz dieses Biotopes ist ein wichtiger Gestaltungsgrundsatz der vorliegenden Planung. Dieses ist auf die Erhaltung der Gehölze und Schilfbereiche im derzeitigen Zustand und auf die ausschließliche Nutzung der bestehenden und genehmigten Seezugänge und Stege ausgerichtet. Es gibt Steganlagen und Badestellen für Wasserwanderer und Badegäste. In Zusammenarbeit mit dem NPA Müritz haben alle gewerblichen Kanuverleiher, auch der Campingplatz Kratzburg, an der Wasserwanderstrecke im Müritz Nationalpark 2008 eine Selbstverpflichtung erarbeitet und umgesetzt, um im hohen Maß eine Qualitätssicherung des touristischen Angebots an der Wasserwanderstrecke zu gewährleisten. Eine Erweiterung des Bootsverleihs durch den Campingplatzbetrieb ist nicht vorgesehen.

Die innerhalb des Campingplatzes eingelagerten Schilfröhrichte sind zur Erhaltung festgesetzt.

Fauna – Artenschutzfachbeitrag

Es ist zu prüfen, ob im Plangebiet Biotopstrukturen vorhanden sind, welche die Lebensraumsansprüche von nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützten Arten erfüllen und falls dies der Fall ist, ob die Wirkungen des geplanten Vorhabens auf diese Arten so erheblich sein werden, dass diese Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG auslösen könnten. Falls die Möglichkeit der Auslösung von Verboten des § 44 BNatSchG, Art. 12, 13 FFH-RL und/oder Art. 5 VSchRL besteht, sind die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme bzw. Befreiung zu prüfen.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen

aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Der Begriff „Besonders geschützte Arten“ ist im BNatSchG § 7 „Begriffsbestimmungen“ Abs. 2 Nr. 13 definiert. Dem § 7 BNatSchG „Begriffe“ Abs. 2 Nr. 14 ist entnehmbar, dass die „Streng geschützten Arten“ im Begriff „Besonders geschützte Arten“ enthalten sind.

Im § 44 Abs. 5 BNatSchG werden Einschränkungen zum Artenschutz formuliert, falls ein Eingriff nach § 14 BNatSchG verursacht wird, welcher nach § 15 zulässig ist.

Hier heißt es sinngemäß, dass die Verletzung und Tötung und die Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren sowie die Beseitigung von Pflanzen nur bei Arten des Anhang IV der FFH-RL, der Bundesartenschutzverordnung und der europäischen Vogelarten als Verbot gilt. Die in der EG - Artenschutzverordnung aufgeführten Arten sind von dieser Bestimmung ausgeschlossen.

Verboten ist es weiterhin, europäische Vogelarten, sowie streng geschützte in Anhang IV der FFH - Richtlinie, Anhang A der EG - Artenschutzverordnung und Anhang I Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführte Nichtvogelarten in Zeiten zu beeinträchtigen, in denen diese anfällig oder geschwächt sind.

Die Grundlage der Artenschutzrechtlichen Prüfung bilden die europäischen Vogelarten sowie die vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg - Vorpommern aufgestellte Liste der in Mecklenburg - Vorpommern lebenden, durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH - Richtlinie „streng geschützten“ Pflanzen und Tierarten, welche auch die streng geschützten in Mecklenburg vorkommenden Nichtvogelarten der Bundesartenschutzverordnung und der EG- Artenschutzverordnung enthält.

Gegenstand der Artenschutzrechtlichen Prüfung sind die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH - Richtlinie streng geschützten Pflanzen und Tierarten sowie die europäischen Vogelarten. Die in Mecklenburg - Vorpommern lebenden Nichtvogelarten wurden in der Liste der „In Mecklenburg-Vorpommern lebenden, durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie „streng geschützten“ Pflanzen und Tierarten“ des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg - Vorpommern vom März 2009 erfasst.

Durch Abgleichung der Lebensraumanprüche dieser Arten mit der Lebensraumausstattung der Vorhabenfläche werden die für die Prüfung relevanten Arten selektiert.

Am 16.08.13 erfolgte eine Begehung des Untersuchungsraumes zur Erfassung potenzieller Lebensräume geschützter Arten. Grundlagen der Prüfung waren weiterhin Luftbilddaufnahmen (GAIA MV, Google Earth) sowie Potenzialabschätzungen, aufgrund der in den aufgeführten Quellen recherchierten Habitatansprüche der Arten.

Die Vorhabenfläche ist, außer dem in der Planung als Wald festgesetzten Bereich intensiv genutztes Campingplatzgelände mit einer Vielzahl differenzierter Funktionen und einer hohen Auslastung in den Sommermonaten. Diese zu erhalten und auszubauen ist der Betreiber aus wirtschaftlichen Gründen bestrebt. Doch entsprechend der Ausrichtung des Plangebietes als Naturcampingplatz passen sich alle Funktionen den natürlichen Gegebenheiten an. Das heißt, dass in die vorhandene Topographie und Vegetation wenig eingegriffen wurde und wird. Veränderungen wie Einbauten, Modellierungen oder Fällungen erfolgen aus nachvollziehbaren Gründen der Funktionalität oder sind der Verkehrssicherheit geschuldet. Bauwerke, wie die

Rezeption, die Sanitärgebäude und die überdachten Treffpunkte sowie Spielgeräte und Trennelemente bestehen aus natürlichen Materialien. Die Zugänge zum See sind sehr schmal und werden äußerst schonend unter Rücksicht auf die vorhandene Vegetation genutzt. Die Kanus lagern an Schwimmstegen an. Die Schilfflächen innerhalb des Campingplatzgeländes wurden erhalten und dienen der Gliederung des Campingplatzes. Aufgrund dieser schonenden Nutzung des Geländes weist es ein hohes Potenzial als Lebensraum für verschiedene Arten auf. So sind die neu errichteten Sanitärgebäude mit einer solchen Fülle von noch weitestgehend unbesetzten Spaltenquartieren für verschiedene Fledermausarten versehen, dass diese als vorgezogene artenschutzrechtliche Ersatzmaßnahmen (CEF – Maßnahmen) für den eventuellen Verlust von Spalten- und Höhlenquartieren an zu fällenden Bäumen festgesetzt werden.

Eine Bestandsaufnahme der Bäume (nur außerhalb des Waldbereiches) erfolgte hinsichtlich ihres Schutzstatus nach § 18 NatSchAG – MV und hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Bedeutung. Es wurde eine Vielzahl geschützter Bäume registriert. Davon weisen 3 St Höhlen auf. Diese können Fledermausarten oder Höhlenbrüter Quartier bieten. Da eventuelle Fällungen zeitlich nicht bestimmbar sind und unter Umständen noch viele Jahre nach B- Plan – Erstellung erfolgen können, ist es möglich, dass sich die Anzahl der Höhlenbäume und somit die Anzahl der o.g. Lebensräume erhöht. Ein Ersatz ist mit den Sanitärgebäuden gegeben. Zur Vermeidung der Tötung von Tieren sind Fällungen nur in den Wintermonaten vorzunehmen.

Die Uferbereiche und Feuchtbiotope des Campingplatzes sind Landlebensräume für Amphibien. Die höhergelegenen Bereiche sind Lebensraum und Reproduktionsstätte für die Zauneidechse. Die hochwertigen Bereiche im Uferbereich des Käbelicksees sind Lebensraum für verschiedene Vogelarten und den Fischotter, ebenso die der Campingplatz selbst außerhalb der Saison.

Da sich die Nutzungen durch die Planung nicht erheblich ändern werden, sind diesbezüglich keine Konflikte mit den o.g. Arten zu erwarten. Die geplanten Bauwerke im Zauneidechsenhabitat stellen dagegen einen Eingriff dar. Dies wird nachfolgend geprüft.

Reproduktionsgewässer für Amphibien sind auf der Vorhabenfläche nicht vorhanden. Für das Vorkommen streng geschützter Käfer,- Libellen,- Weichtier,- Fisch,- Land- und Meeressäugerarten sind die Voraussetzungen wie geeignete Gewässer, Futterpflanzen und absterbende alte Eichen nicht gegeben.

Im LUNG – Kataster wurde der Fundort eines Kammmolches und ein Fischottertotfund ca. 1.300 m nördlich des Plangebietes in Kratzeburg sowie ein Horststandort des Wanderfalken und ein Horststandort des Schwarzstorches ca. 1 km östlich erfasst. Der Käbelicksee hat eine Rastgebietsfunktion der Stufe 2.

Tabelle 4: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten

wiss. Artname	dt. Artname	Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
Gefäßpflanzen			
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	Sumpfwiesen, offene Stellen im Wasserwechselbereich, schattige Laubwälder, Moore, nährstoffarme Stillgewässer, Sandfelder Untersuchungsraum gehört nicht zum Verbreitungsgebiet dieser Arten laut Datenbank Gefäßpflanzen (FlorKart) am Bundesamt für Naturschutz, korrigierter Datenstand;12/2006	nein
<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberich - Sellerie		nein
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh		nein
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkrout		nein
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut		nein
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte		nein
Weichtiere			
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	unbelastete, klare, stehende bzw. schnell fließende Gewässer	nein
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel		nein
Libellen			
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	unbelastete vegetations- und strukturreiche besonnte z.T. fischfreie Gewässer	nein
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer		nein
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer		nein
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer		nein
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer		nein
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle		nein
Käfer			
<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	bevorzugen absterbende Eichen, nährstoffarme vegetationsreiche Stillgewässer mit besonnten Flachwasserbereichen	nein
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer		nein
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand		nein
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer		nein
Falter			
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	Feuchtwiesen, Moore Trockenlebensräume mit geeigneten Futterpflanzen (u.a. <i>Oenothera biennis</i>)	nein
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter		nein
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer		nein
Fische			
<i>Acipenser sturio</i>	Europäischer Stör	Flüsse	nein
Amphibien			
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	permanent wasserführende Gewässer, in Verbindung mit Grünlandflächen, gehölzfreien Biotopen der Sümpfe, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen	ja
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte		
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch		

wiss. Artname	dt. Artname	Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	wie oben sowie temporär wasserführende Gewässer	ja
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	wasserführende Gewässer vorzugsweise in Verbindung mit Grünland, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen,	ja
<i>Rana dalmatina</i> <i>Rana lessonae</i>	Springfrosch Kleiner Wasserfrosch	lichte und gewässerreiche Laubmischwälder, Moorbiotope innerhalb von Waldflächen, keine nachweise aus der Region bekannt	nein nein
<i>Bufo calamita</i> <i>Bufo viridis</i>	Kreuzkröte Wechselkröte	Bevorzugen vegetationslose / - arme, sonnenexponierte, schnell durchwärmte Gewässer, Offenlandbiotope, Trockenbiotope mit vegetationsarmen bzw. freien Flächen	nein nein
Kriechtiere <i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Moorrandbereiche, strukturreiche Sandheiden und Sandmagerrasen, Sanddünenengebiete.	nein
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Vegetationsarme, sonnige Trockenstandorte; Flächen mit Gehölzanflug, bebuschte Feld- und Wegränder, Ränder lichter Nadelwälder	ja
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	stille oder langsam fließende Gewässer mit trockenen, exponierten, besonnten Stellen zur Eiablage	nein
Meeressäuger <i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	Meer	nein
Fledermäuse <i>Eptesicus serotinus</i> <i>Myotis nattereri</i> <i>Myotis daubentonii</i> <i>Nyctalus noctula</i> <i>Pipistrellus pipistrellus</i> <i>Pipistrellus pygmaeus</i> <i>Pipistrellus nathusii</i> <i>Plecotus auritus</i>	Breitflügelfledermaus Fransenfledermaus Wasserfledermaus Abendsegler Zwergfledermaus Mückenfledermaus Rauhhaufledermaus Braunes Langohr	Gebäudeteile, Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitats (Offenland, Wald, Waldränder)	ja ja ja ja ja ja ja ja
Kleiner Abendsegler Mopsfledermaus Nordfledermaus	<i>Nyctalus leisleri</i> <i>Barbastella barbastellus</i> <i>Eptesicus nilssonii</i>	Gebäudeteile, Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitats (Offenland,	ja ja nein

wiss. Artname	dt. Artname	Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	Laubwald u.a. in Kombination mit nahrungsreiche Stillgewässer, Fließgewässern)	ja
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>		ja
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>		ja
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>		ja
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>		nein
Zweifarbfladermaus	<i>Vespertilio murinus</i>		ja
Landsäuger			
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	flache Flüsse/ Gräben mit zugewachsenen Ufern, Überschwemmungsebenen	ja
<i>Canis lupus</i>	Wolf	siedlungserne Bereiche Untersuchungsraum liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes dieser Art	nein
<i>Castor fiber</i>	Biber	ungestörte Fließgewässerabschnitte mit Gehölzbestand, Untersuchungsraum liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes dieser Art	nein
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	Mischwälder mit reichem Buschbestand (besonders Haselsträucher)	nein
Avifauna	alle europäischen Brutvogelarten	Gebüsch- und Bodenbrüter- Arten	ja
	Zugvogelarten	vom Landesamt für Umwelt und Natur MV gekennzeichnete Rastplätze	nein

In Auswertung der oben stehenden Tabelle werden im weiteren Verlauf des Artenschutzfachbeitrages folgende Artengruppen bzw. Arten näher auf Verbotstatbestände durch das Vorhaben betrachtet:

- Fledermausarten, ● Zauneidechse, ● Amphibien, ● Fischotter, ● Avifauna

Fledermausarten

Fledermäuse benötigen in ihrem komplexen Lebensraumgefüge verschiedene Habitatstrukturen. Dazu gehören Hohlräume, die entsprechend ihrer Funktion als Quartiere und Wochenstuben für die Fledermäuse bestimmte Bedingungen aufweisen müssen. In Abhängigkeit der Art, dem Individuum und der Jahreszeit können Gebäudeteile und Höhlenbäume geeignete Quartiere sein. Fledermäuse nutzen artspezifisch unterschiedliche Strukturen als Jagdgebiete, die im Zusammenhang zu Nahrungsangebot, bevorzugter Insektenart und Anpassung der Tiere im Jagdverhalten zu sehen sind. Die Nahrungsgrundlage der Fledermäuse befindet sich an oder in der

Vegetation von Bäumen und Sträuchern, an Gewässern und auf Offenlandbiotopen. Der Weg vom Quartier zum Jagdrevier sowie zwischen den Quartieren wird meist auf individuellen festen Flugrouten zurückgelegt. Bei entfernt liegenden Jagdhabitaten dienen Baum- und Gebüschreihen zur Orientierung als Leitlinien für die Flugrouten.

Das Vorkommen von Fledermausarten im Plangebiet ist anzunehmen, da die entsprechenden Habitatstrukturen vorhanden sind. Bei der Begehung am 16.08.2013 konnte vereinzelt Fledermauskot an den kürzlich errichteten Toilettenhäuschen gefunden werden.

Die Grünflächen des Zeltplatzes und im Norden des Plangebietes sowie Waldbereiche sind geeignete Jagdgebiete. Als sehr bedeutend als Nahrungsfläche sind die Ufergehölze und der angrenzende See zu beurteilen. Die Ufergehölze sowie die Waldränder im Plangebiet verfügen über eine Eignung als Leitlinie, die Fledermäuse als Orientierung für die Wanderung zwischen den Quartieren sowie zwischen Jagdhabitat und Quartier nutzen.

Auf dem Plangebiet existieren drei Höhlenbäume im Bereich der Straße sowie weitere im Gehölzsaum des Ufers, die potenzielle Fledermausquartiere verschiedener Funktion sein können. Die Ufergehölze bleiben erhalten.

Auf der Planfläche liegen mehrere Gebäude, die für die Besiedlung von Fledermäusen geeignet sind. Vor allem Gebäude, wie die Toilettenhäuschen und die Bungalows, verfügen über geeignete Quartiersmöglichkeiten z. B. Sommerquartiere, Wochenstuben, Zwischen- und Paarungsquartiere. Durch die Verschalung mit Holzbrettern entstand eine Vielzahl von Spalten, die mögliche Ruheplätze für Fledermäuse darstellen können. Aussagen zur Anzahl, Art und Weise sowie Fledermausart können erst mittels Ein- und Ausflugkontrollen (unter Anwendung eines Fledermausdetektors) gemacht werden.

Ein kleiner Bunker ist derzeit in Nutzung und soweit erkennbar, derart verschlossen, dass keine Fledermäuse einfliegen können. Kellerräume und dickstämmige Bäume, die eine Eignung als Winterquartier besitzen, existieren derzeit nicht.

Artenschutzrechtlicher Bezug

Bei Realisierung des Vorhabens besteht in erster Linie der Verlust von Fledermausquartieren/Wochenstuben in Baumhöhlen und Gebäuden. Es befinden sich keine Winterquartiere im Plangebiet.

- Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot):
Abriss- und Fällarbeiten sind nur im Winter durchzuführen, um Tötungen von Exemplaren in Sommer- oder Wochenstubenquartieren zu vermeiden. Damit können derzeit alle Konflikte mit dem Tötungs- und Verletzungsverbot vermieden werden. Die Beseitigung aller derzeit existierenden Bäume ist nicht zulässig, da viele per Gesetz (§18 NatSchAG) und per Festsetzung (TB 2+3) zu erhalten sind, falls Sicherheitserfordernisse nicht dagegen sprechen. Hier können in neu entstehenden Baumhöhlen mittelfristig Winterquartiere entstehen. Alle

Höhlenbäume (nur möglich bei geschützten Bäumen mit einem Stammumfang > 100 cm) sind vor Fällung auf die Existenz von Winterquartieren untersuchen zu lassen. Bei Nachweis von Winterquartieren ist eine ökologische Baubegleitung vorzusehen, um Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zur Verhinderung der Tötung und Verletzung von Fledermäusen zu planen und umzusetzen.

- Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Die Gebäude mit dem höchsten Lebensraumpotenzial für Fledermäuse (Sanitärgebäude) werden zur Erhaltung festgesetzt. Weiterhin ist die Anbringung von 10 Fledermausspalkkästen vorgesehen. Damit sind alle Verluste potenzieller Sommer- und Wochenstubenquartiere in den derzeit existierenden und noch entstehenden Baumhöhlen und in den übrigen Gebäuden ausgeglichen. In neu entstehenden Baumhöhlen können langfristig Winterquartiere entstehen. Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung sind im Vorfeld der Fällungen von Höhlenbäumen entsprechende Ausgleichsmaßnahmen (u.a. Fledermauskästen) zu planen.

- Störungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störungen):

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Durch die Bauzeitenregelung, die Festsetzung von Vermeidungs- und CEF - Maßnahmen und eine ökologische Baubegleitung im Bezug auf Winterquartiere in der bereits im Vorfeld von Fällungen die Höhlenbäume hinsichtlich des Vorkommens von Winterquartieren untersucht und dokumentiert werden und davon ausgehend sowohl Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen als auch Ausgleichsmaßnahmen geplant werden, wird sicher gestellt, dass keine Individuen verletzt oder getötet sowie Quartiersverluste ausgeglichen werden und somit die Population nicht gefährdet wird. .

Reptilien

Das Plangebiet verfügt durch die sonnenexponierten Orte insbesondere der Böschungen und der mageren Offenlandbiotope im Bereich der zukünftigen Ferienhausbebauung sowie des zukünftigen Zeltplatzes bei der Kläranlage über Habitatsigenschaften der Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Sowohl der Sandboden, das Mosaik aus vegetationsfreien und bewachsenen Flächen als auch die Stratifizierung, die Dichte und die Deckung der Vegetation sprechen für einen Lebensraum der Zauneidechse. Dabei sind leicht erwärmbare, offene Bodenstellen mit grabbarem Substrat für die Eiablage und ein ausreichendes Nahrungsangebot wesentliche Habitatslemente. Kleinstrukturen wie Steine, Totholz usw. dienen als Sonnenplätze. Als Rückzugsquartier in der Nacht aber auch tagsüber werden verschiedenartige Höhlen und Versteckplätze genutzt. Das grabbare Bodensubstrat ermöglicht auch, dass Winterquartiere der Zauneidechse vorkommen. Auch im weiteren Umfeld des Plangebietes sind sehr großflächig diese Habitatrequisiten vorhanden (extensiv genutzte Grünlandflächen sowie angrenzende Waldbereiche).

Im Plangebiet wurden bei der Begehung am 16.08.2013 bereits mehrere Jungtiere sowie ein adultes Tier beobachtet.

Artenschutzrechtlicher Bezug

Das Plangebiet ist ein geeigneter Lebensraum für die Zauneidechse. Durch das Vorhaben werden die Tiere baubedingt am meisten beeinträchtigt. Ein Teil des Lebensraums geht durch die Umnutzung zu einer Ferienhausbebauung verloren. Der bereits jetzt temporär genutzte Zeltplatz an der Kläranlage wird als Lebensraum der Zauneidechse durch die stärkere Nutzung vermutlich weniger attraktiv werden.

- Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot):

Durch die Baufeldfreimachung und die Modellierungsarbeiten im Bereich der Ferienhausbebauung besteht die Gefahr der Tötung und Verletzung von potenziell vorkommenden Zauneidechsen. Um die Tötung und Verletzung von Individuen zu verhindern, ist dieser Bereich vor Baubeginn zu umzäunen und die Individuen dieser umzäunten Fläche abzusammeln. Die gefangenen Zauneidechsen sind in geeignete Habitate der Umgebung auszusetzen. Bei Erdarbeiten zwischen dem 1. Oktober und 31. März ist der Zaun bereits Ende August aufzustellen und die Tiere abzufangen um zu verhindern, dass die Individuen in ihren Winterquartieren getötet werden. Die Maßnahme ist im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung durch einen Sachverständigen durchzuführen und zu dokumentieren.

- Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Durch das Vorhaben gehen angestammte Ruheplätze, Jagdgebiete und Eiablageplätze der Zauneidechse im Bereich der Ferienhausbebauung verloren. Es ist anzunehmen, dass Flächen durch die erhöhte menschliche Aktivität auf der zukünftigen Zeltplatzfläche bei der Kläranlage weniger attraktiv für Zauneidechsen sind. Um den geringen Flächenverlust im Vergleich zur verfügbaren Fläche auszugleichen sind daher Ersatzhabitate zu schaffen. Dazu sollen im geeigneten Umfeld (Wald- und Gehölzrandbereiche, sonnenexponierte Flächen mit grabbarem Bodensubstrat, extensiv genutzte Flächen) 3 Lesestein- und Wurzelhaufen angelegt werden. Für die Anlage dieser Habitate werden naturraumtypische Materialien (Lesestein, Wurzeln, Holz usw.) verwendet.

- Störungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störungen):

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Durch die vorgeschlagenen Maßnahmen wird die Verletzung und Tötung von Individuen verhindert und werden vorhandene Habitatflächen aufgewertet. Durch Umsetzung dieser Maßnahmen ist der Tatbestand der erheblichen Störung nicht erfüllt.

Amphibien

Im Plangebiet befinden sich Feuchtgebiete mit Restwasserflächen sowie angrenzend an das Plangebiet ein See. Diese Gewässer stellen potenzielle Laichhabitats für verschiedene Amphibienarten dar. Der Uferbereich des Sees sowie die Feuchtgebiete sind zudem zur Wanderung und zur Überwinterung geeignet. Zu den relevanten Amphibienarten, die das Gewässer zur Reproduktion nutzen könnten, zählen: Laubfrosch (*Hyla arborea*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Moorfrosch (*Rana arvalis*) und Kammmolch (*Triturus cristatus*). Das Plangebiet selbst ist als Landlebensraum für die Knoblauchkröte geeignet, da sich die Art sehr gut in das sandige Bodensubstrat eingraben kann. Wanderungen von Individuen im Bereich der Feuchtgebiete und des Ufersaumes des Sees sind anzunehmen.

Im Folgenden soll kurz auf die einzelnen relevanten Arten eingegangen werden, die im Untersuchungsraum vorkommen können:

Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*)

In allen Landschaftszonen Mecklenburg-Vorpommerns ist die Knoblauchkröte zerstreut verbreitet. Offene Lebensräume vorwiegend agrarisch und gärtnerisch genutzter Gebiete (Äcker, Wiesen, Weiden, Parkanlagen) werden durch die Knoblauchkröte besiedelt. Die Ansprüche an die Laichgewässer sind gering, wichtig sind eine ganzjährige Wasserführung sowie das Vorhandensein einer gut ausgeprägten Submersvegetation. Zum Winter sowie für Tagesverstecke graben sich die Tiere zum Teil bis zu 1,5 m tief in den Erdboden. Darüber hinaus sind Keller, Schächte, Mäuselöcher geeignete Überwinterungsorte. Die beobachteten Wanderstrecken zwischen Laichgewässern und Landlebensraum betragen meist unter 1.200 m.

Rotbauchunke (*Bombina bombina*)

Der Sommerlebensraum und die Laichgewässer der Rotbauchunke sind stehende z. T. temporäre, sich schnell erwärmende Gewässer mit dichtem sub- und emersen Makrophytenbestand. Hierzu zählen u.a. natürliche Kleingewässer, Kleinseen und überschwemmtes Grünland. Die Laichgewässer befinden sich vorwiegend in der offenen Agrarlandschaft. Rufstarke Gemeinschaften können in auf Grünland gelegenen Kleingewässern gefunden werden. Zwischen Gewässern wandern die Rotbauchunken während der Laichzeit. Die Gewässer sowie ihr Umfeld sind ebenfalls Lebensraum außerhalb der Laichzeit. Meist in unmittelbarer Nähe gelegen sind die Winterquartiere (Nagerbauten, Erdspalten und weitere Hohlräume im Erdreich).

Laubfrosch (*Hyla arborea*)

Der Laubfrosch ist in Mecklenburg-Vorpommern fast flächendeckend verbreitet. Die Lebensräume sind wärmebegünstigte, reich strukturierte Biotop u. a. Uferzonen von Gewässern und deren angrenzenden Stauden- und Gebüschgruppen, Waldränder und Feldhecken, Grünland, Gärten usw.. Intensiv besonnte Gewässer (Kleingewässer, Altwässer, u. U. größere Seen) mit vegetationsreichen, flach überstauten Uferbereichen stellen geeignete Laichhabitats dar. Die wanderfreudige Art überwintert in Wurzelhöhlen von Bäumen und Sträuchern, Erdhöhlen und weiteren frostsicheren

Verstecken, die meist im Laub- und Mischwäldern, Feldgehölzen und Saumgesellschaften liegen.

Moorfrosch (*Rana arvalis*)

Der Moorfrosch kommt in Mecklenburg-Vorpommern fast flächendeckend vor. Er gehört zu den frühlaichenden Arten mit einer Hauptlaichzeit im April. Bevorzugte Laichplätze sind sonnige bis halbschattige Flachwasserbereiche verschiedener Gewässertypen auch temporäre Gewässer (u. a. Kleingewässer, Moorgewässer, Altwässer, Uferbereiche von Seen). Die Art besiedelt vorzugsweise Nasswiesen, Zwischen-, Nieder- und Flachmoore sowie Erlen- und Birkenbrüche, feuchte Misch- und Laubwälder.

Kammolch (*Triturus cristatus*)

Der Kammolch ist in verschiedenen Teilen Mecklenburg-Vorpommers nachgewiesen. Die Art wandert bereits sehr früh im Jahr zu den Laichgewässern, die eine gute Besonnung, eine gut entwickelte Submersvegetation mit offenen Wasserflächen und strukturreiche Uferzonen aufweisen. Sie können sowohl im Offenland als auch im Wald gelegen sein. Sommer- und Winterlebensräume sind Laub- und Laubmischwälder, Felder, Gärten, Brachflächen, Wiesen, Moore sowie Gewässer mit geeigneten Verstecken (Höhlen, Lesestein-, Laub- und Holzhaufen und liegen im Umfeld der Reproduktionsgewässer.

Artenschutzrechtlicher Bezug

Für das besichtigte Gebiet sind Landlebensräume, Wanderkorridore und ein Laichgewässer für die Arten Laubfrosch (*Hyla arborea*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Wechselkröte (*Bufo viridis*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Moorfrosch (*Rana arvalis*) und Kammolch (*Triturus cristatus*) anzunehmen. Direkt im Plangebiet ist auf Grund der ruderalen Vegetation mit offenen Bodenstellen sowie grabbaren sandigen Bodensubstraten das Vorkommen von Landlebensräumen der Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) möglich.

Durch die vorgesehenen Arbeiten im Plangebiet werden das Laichgewässer und deren Uferbereiche nicht verändert. Auch die Ufersäume und Waldbereiche angrenzend an das Plangebiet bleiben vollständig erhalten. Baubedingt bestehen im Plangebiet durch die Baufeldfreimachung und die Modellierungsarbeiten im Zuge der Ferienhausbebauung die Gefahr der Tötung und Verletzung von potenziell vorkommenden Amphibienarten in ihren Landlebensraum und der Wanderung zwischen Landlebensraum und Laichhabitat.

- Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot):

Durch das Planvorhaben werden keine Individuen im Laichgewässer und an dessen Ufer beeinträchtigt. Es besteht aber die Möglichkeit, dass Individuen bei der Wanderung bzw. in ihrem Landlebensraum während des Baugeschehens der

Ferienhäuser getötet oder verletzt werden. Da die Quartiere der sich eingrabenden Amphibienarten (Knoblauchkröte) nicht ausgemacht werden können, besteht einzig die Möglichkeit das Gebiet durch einen Zaun die wandernden Tiere während der Bauzeit zu schützen sowie regelmäßig die Tiere im Plangebiet abzusammeln. Die Maßnahme ist durch eine ökologische Baubegleitung umzusetzen. Mit Hilfe dieser Maßnahmen soll die Tötung von Verletzung der Individuen während der Bauphase minimiert werden. Die Maßnahme ist im Zuge der Vermeidungsmaßnahme für die Zauneidechse (siehe oben) umsetzbar.

- Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Durch das Bauvorhaben werden keine potenziellen Laichgewässer oder deren Ufer verändert. Daher wird die Fortpflanzungsstätte selbst nicht zerstört. Im Baufeld der Ferienhausbebauung befinden sich aber mögliche Ruhestätten von Amphibien (der sich eingrabenden Art Knoblauchkröte). Diese Unterschlüpfen an Land gehen im Bereich der Ferienhausbebauung verloren. Im Vergleich zu der derzeit verfügbaren Fläche im Umfeld und der Entfernung zu geeigneten Laichhabitaten ist der Verlust äußerst geringfügig. Die ökologische Funktion der potenziell vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

- Störungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störungen):

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Durch die vorgeschlagenen Maßnahmen wird die Tötung und Verletzung von Tieren durch das Bauvorhaben vermindert (s. o.), Reproduktionsstätten werden nicht zerstört oder beeinträchtigt. Der Tatbestand der erheblichen Störung ist daher nicht erfüllt.

Fischotter

Eine Nutzung der an das Plangebiet angrenzenden Ufer durch den Fischotter während der Jagd ist anzunehmen. Derzeit ist durch den Betrieb der Kanustation von Störeinflüssen auszugehen. Die geplanten Veränderungen lösen keine Erhöhung der Nutzungsintensität aus. Zudem ist der Fischotter ein dämmerungs- und nachtaktives Tier und damit vorwiegend außerhalb des Kanubetriebes aktiv. Verbotstatbestände durch das Vorhaben werden nicht erwartet.

Avifauna

Das Untersuchungsgebiet lässt sich in folgende Habitattypen aufteilen:

1. Campingplatz (zentral)
2. Ufersaum
3. Ferienhausgebiet (Bungalows)
4. Kiefernwald und Einzelkiefern
5. Freiflächen im nördlichen Bereich

Bei der Begehung am 16.08. 2013 konnten folgende Vogelarten festgestellt werden. Sie gelten als Nahrungsgäste:

Tabelle 5: Beobachtete Arten im Plangebiet

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	79/409/EWG EG-Vogelschutz Anhang I	BArtSchV 2005	Schutz nach BNatSchG	2007 RL D	RL MV
Amsel	<i>Turdus merula</i>			bg		
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>			bg		
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>			bg		
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>			bg	V	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>			bg		
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>			bg		
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>			bg		
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>			bg	V	V
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>			bg		
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>			bg		
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>			bg		
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>			bg		
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>			bg		
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>			bg		
Kohlmeise	<i>Parus major</i>			bg		
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>			bg		
Nebelkrähe	<i>Corvus corone cornix</i>			bg		
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>			bg		
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>			bg		
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>			bg		
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>			sg		

Auf dem zentralen Campingplatzgelände stehen viele ältere und jüngere Bäume meist Kiefern und Birken. Einige stehen unter gesetzlichem Schutz. Weiterhin ist Brutplatzpotenzial in den Parzellenabpflanzungen vorhanden.

Tabelle 6: Potenzielle Brutvogelarten des Campingplatz (zentral)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	79/409/EWG EG-Vogelschutz Anhang I	BArtSchV 2005	Schutz nach BNatSchG	2007 RL D	RL MV
Amsel	<i>Turdus merula</i>			bg		
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>			bg		
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>			bg		
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>			bg	V	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>			bg		
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>			bg		
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>			bg		
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>			bg		
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>			bg		
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>			bg	V	V
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>			bg		
Kohlmeise	<i>Parus major</i>			bg		
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>			bg		
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>			bg		
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>			bg		
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>			bg		
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>			bg		
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>			bg		

Tabelle 7: Potenzielle Brutvögel des Ufersaumes (Käbelicksee)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	79/409/EWG EG-Vogelschutz Anhang I	BArtSchV 2005	Schutz nach BNatSchG	2007 RL D	RL MV
Amsel	<i>Turdus merula</i>			bg		
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>			bg		
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>			bg		
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>			bg		
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>			bg		
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>			bg		
Kohlmeise	<i>Parus major</i>			bg		
Nebelkrähe	<i>Corvus corone cornix</i>			bg		
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>			bg		
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>			bg		
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>			bg		

Die Bungalowsiedlung ist durch seine individuelle Gestaltung geprägt. Viele Nistkästen wurden angebracht und eine Reihe Sträucher und Hecken gepflanzt. Die zum Teil recht alten Bungalows bieten durch ihre Bauweise Nistnischen für Halbhöhlenbrüter. Folgende Vogelarten könnten hier brüten:

Tabelle 8: Potenzielle Brutvögel der Bungalowsiedlung

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	79/409/EWG EG-Vogelschutz Anhang I	BartSchV 2005	Schutz nach BNatSchG	2007 RL D	RL MV
Amsel	<i>Turdus merula</i>			bg		
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>			bg		
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>			bg	V	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>			bg		
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>			bg		
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>			bg	V	V
Fitislaubsänger	<i>Phylloscopus trochilus</i>			bg		
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>			bg		
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>			bg		
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>			bg		
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>			bg		
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>			bg		
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>			bg		
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>			bg		
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>			bg	V	V
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>			bg		
Kohlmeise	<i>Parus major</i>			bg		
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>			bg		
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>			bg		
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>			bg		
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>			bg		
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>			bg		
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>			bg		
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>			bg		
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>			bg		

Der Wald besteht aus Kiefern verschiedener Altersgruppen. Einige alte Kiefern haben Potential für Höhlenbrüter. Eine Strauchschicht ist vorhanden

Tabelle 9: Potenzielle Brutvögel des Kiefernwaldes und der Einzelkiefern

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	79/409/EWG EG-Vogelschutz Anhang I	BartSchV 2005	Schutz nach BNatSchG	2007 RL D	RL MV
Amsel	<i>Turdus merula</i>			bg		
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>			bg		
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>			bg		
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>			bg		
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>			bg		
Fitislaubsänger	<i>Phylloscopus trochilus</i>			bg		

Grauschnäpper	Muscicapa striata			bg		
Haubenmeise	Parus cristatus			bg		
Kleiber	Sitta europaea			bg		
Kohlmeise	Parus major			bg		
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla			bg		
Nebelkrähe	Corvus corone cornix			bg		
Ringeltaube	Columba palumbus			bg		
Rotkehlchen	Erithacus rubecula			bg		
Singdrossel	Turdus philomelos			bg		
Star	Sturnus vulgaris			bg		
Tannenmeise	Parus ater			bg		
Zilpzalp	Phylloscopus collybita			bg		

Hier bestehen keine Brutmöglichkeiten für Bodenbrüter. Diese Flächen können als Nahrungshabitat für folgende Vogelarten (Rast- und Nahrungsgäste) genutzt werden:

Tabelle 10: Potenzielle Nahrungsgäste der Freiflächen im Norden

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	79/409/EWG EG-Vogelschutz Anhang I	BArtSchV 2005	Schutz nach BNatSchG	2007 RL D	RL MV
Bachstelze	Motacilla alba			bg		
Bluthänfling	Carduelis cannabina			bg	V	
Buchfink	Fringilla coelebs			bg		
Goldammer	Emberiza citrinella			bg		
Grauammer	Miliaria calandra		sg	bg	3	
Grünfink	Carduelis chloris			bg		
Nebelkrähe	Corvus corone cornix			bg		
Ringeltaube	Columba palumbus			bg		

Die potenziellen Brutvogelarten der Bungalowsiedlung (Tabelle 8) werden durch die vorgesehene Beseitigung der Gebäude beeinträchtigt. Abrissarbeiten sind nur im Winter vorzunehmen. Es werden Ersatzlebensstätten geschaffen.

Den Brutvogelarten der Freiflächen (Tabelle 6, 7 und 9) gehen die aus Sicherheitsgründen zu fällenden Bäume und Sträucher verloren. Kurzfristig sind jedoch keine Fällungen vorgesehen und ein völliges Beseitigen von Gehölzen ist schon wegen der Funktionalität der Gehölze als Gliederungselemente, Schattenspende und Gestaltungselemente gemäß dem naturgetreuen Grundsatz der Anlage sowie dem Schutzstatus vieler Bäume und des Ufergehölzes ausgeschlossen. Die Fällung einzelner Gehölze beeinträchtigt die Lebensraumfunktion der Flächen nicht, wenn die Fällmaßnahmen im Winter vorstatten gehen und die Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen bezüglich der Höhlenbrüter eingehalten werden. Umfangreiche Kompensationsmaßnahmen schaffen neuen Lebensraum für Vogelarten.

Für die oben genannten Nahrungsgäste (Tabelle 5 und 10) ist mit der Realisierung der Planung keine erhebliche Änderung verbunden, da das Gelände schon derzeit während der Saison intensiver menschlicher Nutzung unterliegt und der Verlust der als

SO Ferienhäuser vorgesehen relativ kleinen Fläche keine erhebliche Reduzierung des Nahrungshabitates darstellt.

Der Eingriff in das Nahrungs- und Bruthabitat avifaunistischer Arten stellt keinen Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG dar, da die ökologische Funktion des betroffenen Nahrungs- und Bruthabitates im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Das Vorhaben hat keine populationsgefährdenden Wirkungen. Es werden Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen festgesetzt.

Boden

Im Plangebiet stehen sickerwasserbestimmte Sande an. Das Bodengefüge des Plangebietes ist aufgrund der Eingriffe durch den Menschen (z.B. Verdichtung, Aufschüttung Bahndamm, Landwirtschaft) gestört. Der Boden ist kein Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung.

Wasser

Auf dem Gelände befinden sich keine Oberflächengewässer. Das Plangebiet befindet sich in keinem Trinkwasserschutzgebiet. Das im Plangebiet im Uferbereich mit 2 m bis 5 m und in den höheren Lagen mit 5 m bis 10 m unter Flur anstehende Grundwasser ist trotz des sandigen Deckungssubstrates aufgrund des Flurabstandes gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen im oberen Bereich vermutlich geschützt. Im Uferbereich ist das Grundwasser vermutlich ungeschützt. Das Wasser ist kein Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung.

Klima/ Luft

Das Plangebiet liegt im Einfluss kontinentalen Klimas, welches durch höhere Temperaturunterschiede zwischen den Jahres- und Tageszeiten und durch Niederschlagsarmut gekennzeichnet ist. Die nahen Wasserflächen des Müritz – Nationalparks haben eine ausgleichende Wirkung. Die kleinklimatischen Bedingungen im Plangebiet sind durch den Anteil an Gehölzbestand und durch die Topographie geprägt. Alle Gehölze üben eine Windschutz- und Staubbindingfunktion aus. Das Ufergehölz dient verstärkt der Sauerstoffproduktion. Der Uferbereich ist durch die Seenähe Kaltluftproduktionsfläche. Diese kann jedoch nicht abfließen. Die höher gelegenen Ackerflächen dienen dem Luftaustausch, welche vermutlich zwischen Käbelicksee und diesen Hochlagen stattfindet und durch das Ufergehölz eingeschränkt ist. Die Luftreinheit ist vermutlich sehr hoch.

Landschaftsbild/ Kulturgüter

Die 55 km² große Gemeinde Kratzeburg liegt zu ca. 80% im Müritz-Nationalpark „Teil Müritz“. Aus diesem 260 km² großen Teil des Nationalparks wurden weitestgehend waldfreie Bereiche um Dalmsdorf und Kratzeburg mit Acker-, Grünland-, Siedlungs- und linearen Ufer- und anderen Gehölzelementen ausgegrenzt.

Am südlichen Rand der Ausgrenzung bei Kratzeburg liegt der Hauptteil des Plangebietes außerordentlich günstig für Wasserwanderaktivitäten, Naturcamping,

Fotographie und Naturbeobachtung direkt am Ostufer des Käbelicksees. Landseitig steigt das bewaldete Gelände relativ stark auf einer Länge von ca. 100 m von 60 auf 80 m über HN um 20 m an, umschließt schützend den Hauptbereich des Campingplatzes (Plangebiet) und beherbergt auf den höhergelegenen Flächen die Kläranlage und einen Jugendplatz auf Acker sowie eine Bungalowsiedlung aus DDR - Zeiten in einem Kiefernbestand. Der Uferbereich ist von den Ackerflächen aufgrund der Höhenentwicklung und Bewaldung kaum wahrnehmbar.

Das Relief des Plangebietes entstand vor 12.000 bis 15.000 Jahren in der Pommerschen Phase der Weichseleiszeit als der Pommerschen Hauptendmörane südlich angelagerte Sanderfläche. LINFOS lighth hier unter „Landesweiter Analyse und Bewertung der Landschaftspotenziale - Landschaftsbildpotenzial“ weist dem das Plangebiet betreffenden Landschaftsbildraum“ Käbelicksee V 5 - 58“ eine sehr hohe Bewertung zu.

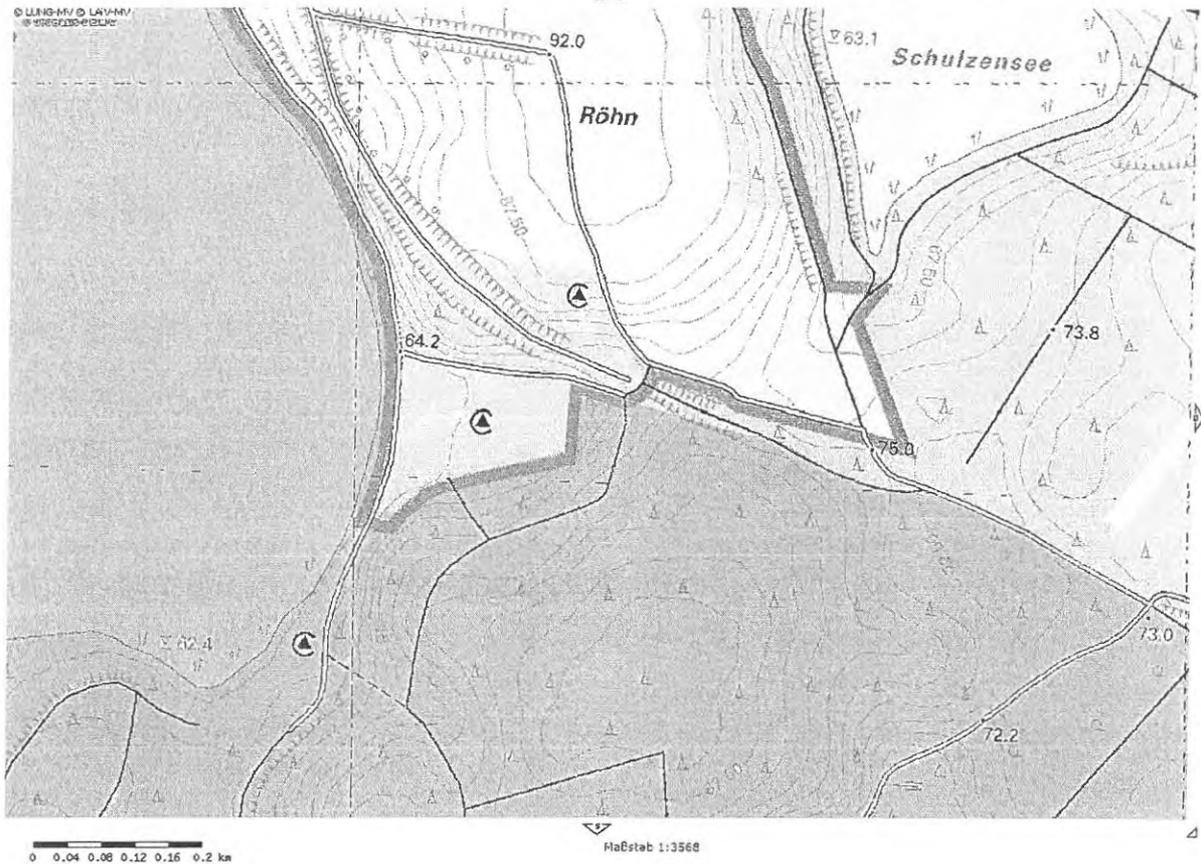
Dies ist mit der bewegten Topographie des Plangebietes und seiner Umgebung so den Wechsel zwischen der „Hohen Rhön“ genannten Hochlage und dem südwestlich gelegenen Käbelicksee, mit der Gliederung der Landschaft durch Wald- und Gehölzflächen und den über den Offenlandflächen sich erschließenden Sichtachsen zu begründen.

Das Plangebiet befindet sich vollständig in einem Kernbereich landschaftlicher Freiräume der Stufe 4 sehr hoch. Im Bereich des o. g. Vorhabens sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand keine Bodendenkmale bekannt.

Natura - Gebiete

An das Vorhaben grenzt westlich und südöstlich das FFH - Gebiet „Seen, Moore und Wälder des Müritz-Gebietes DE 2543-301“. Das Vorhaben ist mit einem kleinen Bereich im Süden Teil dieses Schutzgebietes.

Abbildung 1: Lage des FFFH – Gebietes auf dem Campingplatzgelände



Erhaltungsziel

Im Standard - Datenbogen wird unter „Gebietsmanagement und maßgebliche Pläne“ der „Erhalt und teilweise Entwicklung des Schwerpunktorkommens von Rotbauchunke und Kammolch sowie von Gewässer-, Grünland-, Moor- u. Wald-LRT mit vielen FFH-Arten“ genannt.

Tab.11: Lebensraumtypen und Arten nach Anhang I der FFH-Richtlinie im Gebiet

LRT 3130	Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoëto-Nanojuncetea
LRT 3140	Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen
LRT 3150	Natürliche nährstoffreiche Seen und Altarme
LRT 3160	Dystrophe Seen und Teiche
LRT 3260	Fließgewässer mit Unterwasservegetation
LRT 5130	Formationen von Juniperus communis auf Kalkheiden und -rasen
LRT 6120	Trockene, kalkreiche Sandrasen
LRT 6210	Kalkhalbtrockenrasen
LRT 6410	Feuchte Hochstaudenfluren
LRT 7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore
LRT 7150	Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion)

LRT 7210	Kalkreiche Niedermoore mit <i>Cladium mariscus</i> und Arten von <i>Caricion davallianae</i>
LRT 7230	Kalkreiche Niedermoore
LRT 9110	Wald-Hainsimsen-Buchenwald (<i>Luzulo-Fagetum</i>)
LRT 9130	Waldmeister-Buchenwald
LRT 9160	Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald
LRT 9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i>
LRT 91D0	Moorwälder
LRT 91E0	Erlen-/Eschenwald und Weichholzaunenwald an Fließgewässern

Tab.12: Säugetiere, die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind

Fischotter	<i>Lutra lutra</i>
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>

Tab.13: Amphibien und Reptilien, laut Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt

Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>
Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>

Tab.14: Fische, die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind

Steinbeißer	<i>Cobitis taenia</i>
-------------	-----------------------

Tab.15: Wirbellose, die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind

Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>
Breitrandkäfer	<i>Dytiscus latissimus</i>
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>
Große Moosjungfe	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>
Schmale Windelschnecke	<i>Vertigo angustior</i>
Bauchige Windelschnecke	<i>Vertigo moulinsiana</i>

Tab.16: Beeinträchtigung von im Standarddatenbogen ausgewiesenen Lebensräumen und Arten nach Anhang I bzw. II der FFH - Richtlinie

LRT und Arten	Lebensraumsansprüche der Arten nach Anhang II	Vorhandensein eines solchen Lebensraumes im Wirkungsbereich des Vorhabens	Beeinträchtigung eines vorhanden Lebensraumes durch die Wirkfaktoren des Vorhabens dass er seine Funktion entsprechend den Erhaltungszielen nicht mehr /nur teilweise erfüllen kann
3130		nein	nein
3140		nein	nein
3150		nein	nein
3160		nein	nein
3260		nein	nein
5130		nein	nein
6120		nein	nein
6210		nein	nein
6410		nein	nein
7140		nein	nein
7150		nein	nein
7210		nein	nein
7230		nein	nein
9110		nein	nein
9130		nein	nein
9160		nein	nein
9190		nein	nein
91D0		nein	nein
91E0		nein	nein
Teichfledermaus	gewässerreiche Gebiete des Tieflandes	ja	nein
Großes Mausohr	Gebäudeteile, Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitats (Offenland, Wald, Waldränder)	ja	nein
Mopsfledermaus	wie zuvor	ja	nein
Rotbauchunke	permanent wasserführende Gewässer, in Verbindung mit Grünlandflächen, gehölzfreien	ja	nein

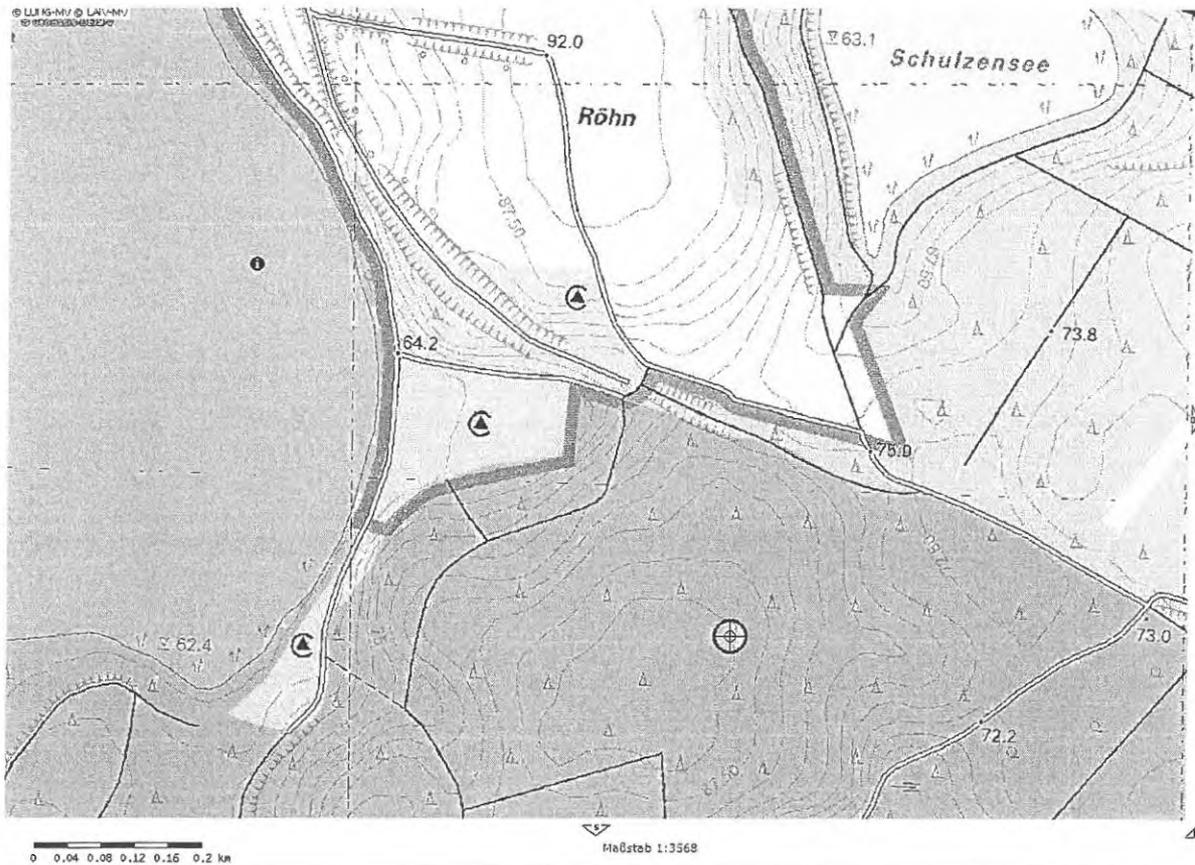
	Biotopen der Sümpfe, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen		
Europäische Sumpfschildkröte	lebt in stillen oder langsam fließenden Gewässern, im Uferbereich von Binnenseen, in Teichen, Gräben und den Altarmen von Flüssen	nein	nein
Kammolch	wie zuvor	ja	nein
Steinbeißer	langsam fließende Bäche, Flüsse und stehende Gewässer mit klarem sauerstoffreichem Wasser	nein	nein
Zierliche Tellerschnecke	lebt in klaren, stehenden Gewässern auf Pflanzen, bevorzugt in kleinen Tümpeln, die mit Wasserlinsen (Lemna) bedeckt sind	nein	nein
Breitrandkäfer	größere nährstoffarme Stillgewässer mit röhricht- und seggenriedbewachsenen Flachwasserbereichen.	nein	nein
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	schwach bis mäßig nährstoffführende, bis zu einem Meter tiefe, größere Standgewässer mit pflanzenreichen Uferzonen, wie z.B. Flachseen, Altarme, Moorweiher, Teiche und Gräben, sowie Kies- und renaturierte Kohlegrubengewässer	nein	nein
Große Moosjungfe	besonnte, fischfreie und mesotrophe Stillgewässer, insbesondere in Mooregebieten	nein	nein
Großer Feuerfalter	leben in Mooren und auf Feuchtwiesen, vor allem in Flusstälern großer Flüsse	nein	nein
Schmale Windelschnecke	leben in nassen Wiesen, entlang kleiner Wasserläufe oder in feuchtem Moos nasser Dünenmulden Seggenriede, Pfeifengraswiesen, Gras und Moos feuchter Wiesen, Röhrichte, Hochstaudenfluren	ja	nein
Bauchige Windelschnecke	Seeufer, Schilf, Seggen, Ablagerungen von Wasser-Schwaden	ja	nein

Das Plangebiet beinhaltet keinen der oben aufgeführten FFH – Lebensraumtypen. Das Vorhaben wirkt nicht über den Geltungsbereich hinaus auf diese Bereiche.

Für alle oben aufgeführten Fledermaus- und Amphibienarten sowie für die bauchige und schmale Windelschnecke ist das Plangebiet potenzieller Lebensraum. Die wesentlichsten Habitatelemente Ufersaum, Feuchtbiotop und Spaltenquartiere bleiben aber in ihrem derzeitigen Zustand erhalten und werden durch die Planung nicht berührt. Somit kommt es zu keiner Verschlechterung der Situation für die genannten FFH – Arten.

An das Vorhaben grenzt weiterhin westlich und südlich das SPA - Gebiet „Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte DE 2642-401“ an. Im weiteren Verfahren werden FFH – Vorprüfungen erstellt.

Abbildung 2 Lage des SPA – Gebietes zum Campingplatz



Tab. 17: Vogelarten nach Anhang I und nach Art. 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie deren Lebensräume und deren Beeinträchtigung:

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Lebensraumsansprüche der Arten	Vorhandensein eines solchen Lebensraumes auf der Vorhabenfläche oder in der Nähe	Beeinträchtigung eines vorhandenen Lebensraumes durch die Wirkfaktoren des Vorhabens, dass er seine Funktion entsprechend den Erhaltungszielen nicht mehr / nur teilweise
Rauhfußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	große, alte und zusammenhängende Wälder vor allem mit Tannen, Fichten und Buchen und Kiefern	nein	nein
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	mäßig schnell fließende oder stehende, klare Gewässer mit Kleinfischbestand.	nein	nein
Zwerggans	<i>Anser erythropus</i>	niedrig bewachsene Gebiete	nein	nein
Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	offene, weitgehend baumlose Landschaften mit teilweise niedriger Vegetation, die mosaikartig mit Strauch-, Seggen-, oder Röhrichtabschnitten durchsetzt sind	nein	nein
Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	bevorzugt ausgedehnte Verlandungszonen von Seen, Altwässern und Teichen	nein	nein
Nonnengans, Weißwangengans	<i>Branta leucopsis</i>	leben vor allem von kurzem Gras	nein	nein

gans				
Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	bewohnt trockene, wärmebegünstigte, offene Landschaften mit einem ausreichenden Angebot an Nachtfluginsekten	nein	nein
Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>	von April bis September am Rand von Gewässern, z. B. Sümpfen, Flachseen und Mooren	nein	nein
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	er bevorzugt feuchte und wasserreiche Gegenden, wie Flussauen und Grünlandniederungen	nein	nein
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	lebt meistens verborgen in alten, aber nicht zu dichten, reich strukturierten Wäldern; Laubwälder und Laubmischwälder mit Lichtungen, Fließgewässern, Tümpeln und Teichen sind sein idealer Lebensraum	nein	nein
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	Niederungsgebieten in Mitteleuropa, ein Charaktervogel ausgedehnter Röhrichte	nein	nein
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	bewohnt großflächig offene, feuchte bis trockene Habitate wie die offene Taiga, Moore, Heiden, Verlandungszonen und Steppen, regional auch junge Nadelholzaufforstungen	nein	nein
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	bewohnt großflächig offene, feuchte Habitate wie breite Flusstäler, Verlandungszonen, Moore, aber auch trockenere Lebensräume wie Steppen, Heiden, Landwirtschaftsflächen und junge Aufforstungen	nein	nein
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	deckungsreiche Vegetation mit mindestens 35 cm	nein	nein

		Wuchshöhe, Seggen, Pfeifengras- oder Iriswiesen, extensiv genutzte Agrarflächen, Weidewiesen, Verlandungszonen		
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	karge Tundra, die mit niedriger Vegetation bewachsen ist	nein	nein
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	benötigt zur Nahrungssuche Bäume mit grobrissiger Rinde oder stark strukturiertes Totholz	nein	nein
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	anpassungsfähige Vogelart, die imstande ist, in sehr unterschiedlichen Lebensräumen erfolgreich zu brüten	nein	nein
Silberreiher	<i>Egretta alba</i>	lebt in Schilfgürteln an Seen, Flüssen und Altarmen sowie in Sümpfen, die mit Bäumen und Büschen bestanden sind	nein	nein
Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	bevorzugt eher offene Flächen mit vereinzelt Büschen zur Deckung	nein	nein
Merlin	<i>Falco columbarius</i>	Hochmoore, Heiden, Waldtundra und Zwergstrauchflächen und kommt außerdem in Birkenwäldern sowie an den baumlosen Küsten vor	nein	nein
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	Regionen mit Felsen. Geschlossen bewaldete und/oder großräumig felsfreie Gebiete	nein	nein
Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	sie liegen in steilen Hanglagen, an tief eingeschnittenen Flussläufen oder in Schluchten. Wassernähe, ein gewisser Anteil an Totholz oder durch Sturmereignisse oder Schneebruch geschädigter Bäume, sowie absterbende,	nein	nein

		ausgebrochene oder tote Äste im oberen Stammbereich sind für optimale Lebensraumstrukturen der Art ebenfalls wesentlich.		
Kranich	<i>Grus grus</i>	Feuchtgebiete der Niederungen, wie beispielsweise Nieder- und Hochmoore, Bruchwälder, Seeränder, Feuchtwiesen und Sumpfgebiete	nein	nein
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	an große Gewässer, also Küsten, große Seen und Flüsse gebunden	nein	nein
Raubsee- schwalbe	<i>Hydroprogne caspia</i>	nisten in Kolonien an sandigen Meeresküsten und auf Inseln	nein	nein
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	gut überschaubares, sonniges Gelände, welches offene Bereiche mit niedrigem oder kargem Bewuchs	nein	nein
Zwergmöwe	<i>Larus minutus</i>	an Küsten, fliegt aber manchmal auch ins Binnenland	nein	nein
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	sonnige, trockene Offenflächen in oder am Rande von Wäldern	nein	nein
Weißstern- Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica cyanecula</i>	nasse Standorte, die eine Kombination aus schütterem Bewuchs und guter Deckung bieten	nein	nein
Zwergsäger	<i>Mergus albellus</i>	überwintern sowohl an Küsten als auch auf größeren und nahrungsreichen Gewässern im Inland	nein	nein
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	in Wassernähe, insbesondere von baumbestandenen Seeuferabschnitten	nein	nein
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Agrarlandschaften mit Feldgehölzen, oft auch Parklandschaften, seltener	nein	nein

		Heide- und Mooregebiete		
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	fischreiche langsam fließende oder stehende Gewässer mit benachbarten ungestörten Brutmöglichkeiten in Form von Bäumen u. ä	nein	nein
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	in der Nähe zu abwechslungsreichen Feuchtgebieten	nein	nein
Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>	feuchte Niederungswiesen, Moore, Seggenwiesen und feuchter Tundra	nein	nein
Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	weite Moorlandschaften, offenen Bergwiesen und Heiden	nein	nein
Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	brütet in Sumpfgebieten, Niedermooren und Seggenbeständen	nein	nein
Zwergseeschwalbe	<i>Sterna albifrons</i>	Sandstrände und flache Kiesbänke der großen Flüsse	nein	nein
Flußseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	an Küsten und auf spärlich bewachsenen Felsen- und Sandinseln	nein	nein
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	offenes Gelände mit Gehölzen und niedriger Bodenvegetation mit Insekten	nein	nein
Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>	bevorzugt in Hochmooren mit einem geringem Baumbestand sowie an offenem Wasser und in Sümpfen	nein	nein

Tab.18: Regelmäßig vorkommende Zugvögel, die nicht im Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführt sind

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Lebensraumsprüche der Arten	Vorhandensein eines solchen Lebensraumes auf der Vorhabenfläche oder in der Nähe	Beeinträchtigung eines vorhandenen Lebensraumes durch die Wirkfaktoren des Vorhabens, dass er seine Funktion entsprechend den Erhaltungszielen nicht mehr /nur teilweise
Spießente	<i>Anas acuta</i>	ausgedehnte Moore, Feuchtwiesen, Sümpfe, Überschwemmungszonen größerer Flüsse sowie Seengebiete, wobei sie verlandende und vegetationsreiche Gewässer bevorzugen	nein	nein
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	eutrophe flache Binnengewässer sowie Sumpfgebiete mit freien Wasserflächen, Altwässer und Feuchtgrünland mit Temporärgewässern wie Flugmulden sowie umfangreichen Gräbensystemen	nein	nein
Krickente	<i>Anas crecca</i>	flache, nährstoffreiche Kleingewässer in Mooren und in der Tundra Genutzt werden auch Heide- und Moorseen, die vollständig vom Wald eingeschlossen sind.	nein	nein
Pfeifente	<i>Anas</i>	Sumpfgebiete der Taiga-Region mit	nein	nein

	<i>penelope</i>	vegetationsreichen Seen und Teichen		
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	kommt fast überall vor, wo es Gewässer gibt. Stockenten schwimmen auf Seen, in Teichen, Binnengewässern, Bergseen und halten sich auch in kleinen Wald- und Wiesengraben auf.	ja	nein
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	brüten an nährstoffreichen Teichen und Mooren, mit einer ausgeprägte Unterwasservegetation. Sie kommt auch an vegetationsreichen Entwässerungsgräben vor oder auf flachgründig überschwemmten Wiesen. Im Küstengebiet Ostdeutschlands brütet sie gelegentlich auch auf Wiesen und Nassflächen, wenn der Grasbestand dort ausreichend hoch ist.	nein	nein
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	an flachen Seen und Teichen, die eine gut entwickelte Unterwasservegetation aufweisen	nein	nein
Bläßgans	<i>Anser albifrons</i>	Der überwiegende Teil zieht derzeit vermutlich nach Westeuropa, wo die Schwerpunkte des winterlichen Rastgeschehens in Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Niedersachsen, den Niederlanden und Belgien liegen.	nein	nein
Graugans	<i>Anser anser</i>	Bevorzugter Brutplatz der Graugänse sind Seen mit breiten Riedgürteln und angrenzenden Wiesen, die sie zur Äsung nutzen	nein	nein
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	In ihren Brutgebieten leben Saatgänse paarweise entweder in der Taiga inmitten von Nadel- und Birkenwäldern, in Mooren und Waldsümpfen, auf Schilfinseln und an ruhigen Gewässern oder weiter nördlich in der Strauch-, Moos- oder sogar Flechtentundra, dort dann meist, aber nicht immer, in der Nähe von Seen und Flussniederungen,	nein	nein

		gerne in steilem unzugänglichem Ufergelände. Brütende Paare finden sich aber auch fernab von Gewässern auf ausgedehnten Schotterfeldern.		
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	große und flache, stark bewachsene Binnengewässer bevorzugt Stillwasserbuchten, Flachwasserabschnitte	nein	nein
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	Seen und Fließgewässer	nein	nein
Bergente	<i>Aythya marila</i>	leben an Seen und Teichen in der Tundra und Waldtundra	nein	nein
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	stehende Gewässer, wie Seen und Teiche, nährstoffreiche, polytrophe Gewässer	nein	nein
Alpenstrandläufer	<i>Calidris alpina</i>	Moore, Heidegebiete, Tundren und Salzwiesen mit niedriger Vegetation. Er ist jedoch streng an das Vorhandensein von Feuchtgebieten und offenem Wasser gebunden	nein	nein
Sandregenpfeifer	<i>Charadrius hiaticula</i>	lebt hauptsächlich an flachen, vegetationslosen Meeresküsten von Mittel- und Nordeuropa	nein	nein
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	Offene und halboffene Landschaften mit ausreichenden Brutplätzen	nein	nein
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	offene Landgebiete	nein	nein
Höcker- schwan	<i>Cygnus olor</i>	Sie präferieren grundsätzlich eutrophe Flachseen. Eingeführte Populationen sind gleichfalls vor allem an seichten Seen zu finden und besiedeln regelmäßig auch Gewässer in menschlicher Nähe. Sie sind beispielsweise an Klär-, Park- und Fischteichen anzutreffen, die eutroph bis hypertroph sind	nein	nein
Grau- ammer	<i>Emberiza calandra</i>	bewohnt offene Landschaften mit einzelnen Bäumen oder Büschen und zumindest teilweise dichter Bodenvegetation, in Mitteleuropa vor allem extensiv genutztes Grünland, Ackerränder und	ja	nein

		Brachen. Daneben werden auch Dünen und Heiden besiedelt		
Bläbhuhn	<i>Fulica atra</i>	bevorzugen flache Teiche, Seen, Baggerlöcher, Kiesgruben, Tümpel, Feuchtgebiete und langsam fließende Gewässer mit vielen Wasserpflanzen und einem Schilfgürtel (Marsch, Sumpf, Auwald, Verlandung) als Brutareal	nein	nein
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	Feuchtwiesen, offenes Sumpfland	nein	nein
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	offene, halboffene klimatisch begünstigte Landschaften mit	nein	nein
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	lockerer Baum- und Buschbestand, ein weitgehend niedriger Bodenbewuchs und oft dichterstehende Baumgruppen	nein	nein
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	zunehmend an Küsten; dabei werden vor allem Stillgewässer, seltener größere Flüsse mit geringer Fließgeschwindigkeit bewohnt	nein	nein
Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	große Grünlandflächen der Tiefebene und entlang der Flussmarschen Norddeutschlands, sowie entlang der Küste in den Nationalparks des Wattenmeeres.	nein	nein
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	bevorzugen klare, auch schnell fließende Flüsse mit Kiesgrund, Seen und Küsten mit Baumbestand. Gänsesäger sind hauptsächlich Süßwasservögel. Gänsesäger sind Höhlenbrüter	nein	nein
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	bewohnt in erster Linie lichte Bereiche in Wäldern aller Art bis hin zu Feldgehölzen, aber auch Parks, Friedhöfe, Gärten und Alleen in Dörfern und Städten	nein	nein
Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	pflanzenreiche Stillgewässer	nein	nein
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	brüten in Mooren und Feuchtwiesen sowie in offenen Marschen. Sein bevorzugtes Habitat während der Brutzeit sind großflächige, offene, gut überschaubare feuchte	nein	nein

		Regenmoore		
Stein- schmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	kommen hauptsächlich im Gebirge vor, bewohnen aber auch andere Landschaften, bevorzugen dabei offenes, steiniges Gelände	nein	nein
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	sind an Wasser gebunden, die Brutkolonien liegen sowohl an Meeresküsten als auch an den Ufern größerer Flüsse und Seen.	nein	nein
Gartenrot- schwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	ist als Höhlen- und Halbhöhlenbrüter stark an alten Baumbestand gebunden und besiedelt primär lichte und trockene Laubwälder, Lichtungen oder Waldränder	ja	nein
Hauben- taucher	<i>Podiceps cristatus</i>	kommt auf größeren, stehenden Gewässern mit Schilfgürtel im Flachland ganz Europas (bis auf Nordskandinavien und Island) vor. Er benötigt fischreiche Gewässer, die mindestens fünf Hektar groß sind	nein	nein
Ufer- schwalbe	<i>Riparia riparia</i>	besiedeln zur Brutzeit Flussufer, Küsten sowie – als Ersatzlebensräume in der Kulturlandschaft – Lehm- und Kiesgruben. Sie benötigen lehmige oder festsandige Steilufer und Abbruchkanten zur Anlage ihrer Brutröhren	nein	nein
Wald- schnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	lebt in feuchten Laub- und Mischwäldern	nein	nein
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	besiedeln lichte Laub-, Nadel- und Mischwälder sowie Feldgehölze, Parkanlagen, Ödländer, Viehweiden, Auwälder, Weidenbrüche und Obstplantagen sowie Weinberge	nein	nein
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	offene, flache Landschaften mit kurzem oder gar keinem Gras, auf Wiesen und Weiden, gerne an Gewässerrändern, auf Feuchtwiesen, Heiden und Mooren. Kiebitze brüten auch auf Feldern und Äckern.	nein	nein

Das Plangebiet wird vielfältig und je nach Saison mit unterschiedlicher Intensität genutzt. Es ist derzeit davon auszugehen, dass aufgrund der Intensität der vorhandenen Nutzungen (Camping, Kanu, Instandsetzungs- und Pflegearbeiten) das Gelände als Bruthabitat und Rastplatz für die o.g. Arten ungeeignet ist. Natürlich ist der Aufenthalt einzelner Individuen, welche die Umgebung des Käbelicksees frequentieren möglich. Dies wird sich auch nach Realisierung der Planung nicht ändern. Eine Auswirkung auf die tatsächlichen Lebensräume o.g. Arten hat das Vorhaben nicht, da sich weder die Intensität der Nutzungen, noch die Immissionen ändern.

Es befinden sich keine bevorzugten Lebensräume von Vogelarten nach Anhang I auf der Vorhabenfläche.

Es befinden sich potenzielle Lebensräume bzw. Nahrungshabitate von Vogelarten nach Art. 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie auf der Vorhabenfläche. Es handelt sich hierbei um Hausrotschwanz, Stockente und Grauammer. Diese potenziellen Lebensräume werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die unversiegelten Flächen mit Bewuchs schützen die Bodenoberfläche vor Erosion und binden das Oberflächenwasser, fördern also die Grundwasserneubildung und die Bodenfunktion und profitieren gleichzeitig davon. Weiterhin wirken die „grünen Elemente“ durch Sauerstoff- und Staubbindingfunktion klimaverbessernd.

2.2 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes

2.2.1 Entwicklung bei Durchführung der Planung einschließlich FFH – VP und AFB

Mensch

Durch die vorgesehenen Nutzungen kommt es trotz einiger Bau- und Betriebsabläufe zu keiner wesentlichen Erhöhung von Lärm - und Geruchsimmissionen.

Die Erholungsfunktion des Plangebietes wird durch tourismusfreundliche Planung nicht beeinträchtigt.

Flora

Das Vorhaben verursacht zusätzliche Versiegelungen von Kiefernbestand, artenarmen Zierrasen und Acker. Dieser Eingriff ist auszugleichen.

Fauna

Das Plangebiet unterliegt einer ständigen Nutzung. Die hochwertigen Bereiche (Uferbereich, Feuchtbereiche und Wald) bleiben erhalten. Für die viele der im Anhang IV der FFH - Richtlinie aufgeführten Nichtvogelarten ist das Untersuchungsgebiet ein wegen der vorherrschenden Nutzung suboptimaler Lebensraum. Arten, welche im Untersuchungsgebiet vorkommen und vorkommen könnten, wie Fledermausarten, Zauneidechse, Amphibien, Fischotter und die aufgeführten avifaunistischen Arten

werden hauptsächlich in ihrem Nahrungsverhalten und in der Bauphase beeinträchtigt. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch das Vorhaben nicht ausgelöst, da Eingriffe durch die unten aufgeführten Maßnahmen vermieden und kompensiert werden.

Klima

Durch die Fällung von Kiefernbestand, der im Verhältnis zum weiteren Bestand der Umgebung relativ klein ist, wird die Kleinklimafunktion nicht gestört. Auf die großräumige Klimafunktion hat das Vorhaben keinen Einfluss. Die durch die Planung vorgesehenen Immissionen im Rahmen der Nutzung werden zu keinen Schadstoffgrenzwertüberschreitungen führen.

Boden/ Wasser

Die Versiegelungen verursachen eine Beeinträchtigung der Bodenfunktion. Dies ist multifunktional mit der Kompensation des Eingriffes der Biotopfunktion zu kompensieren. Das anfallende Oberflächenwasser wird vor Ort versickert, daher wird der Grundwasserhaushalt nicht gestört.

Natura - Gebiete

An das Vorhaben grenzt westlich und südöstlich das FFH - Gebiet „Seen, Moore und Wälder des Müritz-Gebietes DE 2543-301“. Das Vorhaben ist mit einem kleinen Bereich im Süden Teil dieses Schutzgebietes.

An das Vorhaben grenzt weiterhin westlich und südlich das SPA - Gebiet „Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte DE 2642-401“ an.

Nach § 33 Abs. 1 BNatSchG ist ein Projekt unzulässig, wenn es zu erheblichen Beeinträchtigungen eines „Natura 2000“ Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann.

Lebensräume des Anhang I und Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie sowie der Vogelarten des Anhang I u. Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie und deren Habitate werden nicht erheblich beeinträchtigt.

Die vom Vorhaben ausgelösten Wirkungen sind zusätzliche Versiegelungen auf der nördlichen Vorhabenfläche und Nutzungsänderungen auf dem Jugendplatz. Somit sind die wesentlichsten Auswirkungen auf den Geltungsbereich beschränkt, welche bis auf einen kleinen südlichen Bereich in keinem Natura - Gebiet liegt.

Die Erhaltungsziele der Natura - Gebiete werden durch das Vorhaben nicht berührt. Die Erhaltung eines kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete ist nicht gefährdet.

Landschaftsbild / Kulturgüter

Das Landschaftsbild wird durch die Baulichkeiten auf den Hochlagen beeinträchtigt. Durch einen Zuschlag auf das Gesamtkompensationserfordernis erfolgt eine Kompensation dieses Eingriffes.

Im Bereich des o. g. Vorhabens sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand keine Bodendenkmale bekannt.

2.2.2 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Gelände weiterhin als anthropogen beeinträchtigtes Campingplatzgelände bestehen bleiben. Es würde keine Veränderung aus ökologischer Sicht erfolgen.

2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Zur Minimierung und Kompensation der durch das Vorhaben verursachten Eingriffe sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Minimierungsmaßnahmen

1. Das unbelastete Oberflächenwasser ist zu versickern.
2. Fällungen oder Abrissmaßnahmen im gesamten Plangebiet sind nur in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 01. März durchzuführen.
3. Um die Tötung und Verletzung von Zauneidechsen und von Knoblauchkröten zu verhindern, ist das SO Ferienhäuser vor Baubeginn zu umzäunen und die Individuen dieser umzäunten Fläche abzusammeln. Die gefangenen Exemplare sind in geeignete Habitats der Umgebung auszusetzen. Bei Erdarbeiten zwischen dem 1. Oktober und 31. März ist der Zaun bereits Ende August aufzustellen und die Tiere abzufangen um zu verhindern, dass die Individuen in ihren Winterquartieren getötet werden. Die Maßnahme ist im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung durch einen Sachverständigen durchzuführen und zu dokumentieren.

Kompensationsmaßnahmen

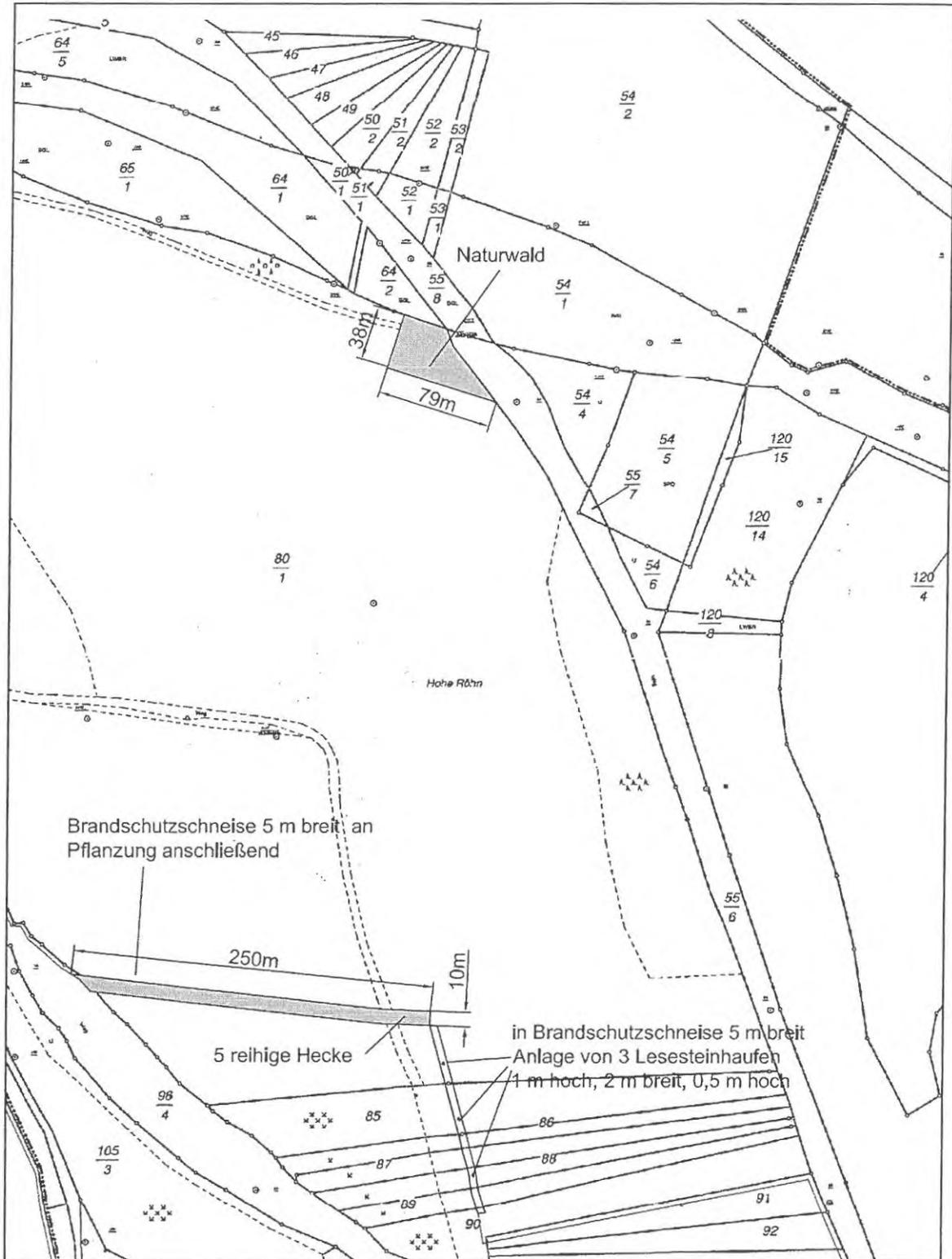
1. Auf den in der Planzeichnung mit TB3 und TB4 als geschützt gekennzeichneten Flächen ist das vorhandene Ufergehölz zu erhalten. Die bestehenden Nutzungen sind weiterhin zulässig. Fällungen sind zu vermeiden und nur aus Gründen der Verkehrssicherheit nach vorheriger Genehmigung durch die zuständige Naturschutzbehörde zulässig.
2. Auf den in der Planzeichnung mit TB1 und TB2 als geschützt gekennzeichneten Flächen sind die vorhandenen Feuchtbiotope zu erhalten.
3. Auf der in der Planzeichnung mit TB 5 gekennzeichneten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist eine 5 reihige Hecke aus heimischen Gehölzen und Bäumen zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.

4. Außerhalb des Plangebietes an der nördlichen Plangebietsgrenze ist laut Abbildung 3 auf Flurstück 80/1 eine 10 m breite 5-reihige Hecke aus heimischen Gehölzen und Bäumen zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.
5. Außerhalb des Plangebietes ist laut Abbildung 3 auf Flurstück 80/1 ein Naturwald aus heimischen Gehölzen mit 30% Sukzessionsanteil anzulegen und dauerhaft zu erhalten.
6. Die mit VM 1 und VM 2 gekennzeichneten Gebäude sind in ihrem derzeitigen Zustand dauerhaft zu erhalten. Vor Abriss oder Umbau sind die Gebäude auf Vorkommen streng geschützter Arten zu untersuchen. Gegebenenfalls sind Ersatzmaßnahmen zu leisten.
7. Im 5 m Brandschutzstreifen östlich TB 5, auf der im Umweltbericht in Abbildung 5 dargestellten Fläche, sind 3 Lesestein- und Wurzelhaufen ca. 1 m³ groß anzulegen. Für die Anlage dieser Habitats werden naturraumtypische Materialien (Lesestein, Wurzeln, Holz usw.) verwendet.
8. Als Ersatz für verloren gehende Lebensstätten gebäudebewohnender Fledermausarten durch den Abriss von Altbungalows sind vor Beginn der Abbrucharbeiten 10 Fledermausspalkkästen für gebäudebewohnende Fledermausarten (Zwerg- Mücken- und Rauhauffledermaus) an vorhandenen und dauerhaft zur Erhaltung vorgesehenen Gebäuden oder Bäumen im o.g. Plangebiet anzubringen.
9. Als Ersatz für verloren gehendes Nistplatzpotenzial in den Gebäuden für Nischenbrüter sind vor Beginn der Abbrucharbeiten 10 Halbhöhlenbrüterkästen an Bäumen in



der Umgebung des Plangebietes zu montieren. Die Montageplätze sind von einem Fachkundigen festzulegen. Erzeugnis: z.B. Fa. SCHWEGLER Holzbeton Halbhöhle Typ 2HW, katzen, elster- und eichelhähersicher, Best.Nr.: 00157/3, Lieferung mit Brutraumersatz Brutraum: 15x21 cm

Abbildung 3: externe Ersatzmaßnahmen



A Ausgangsdaten

A 1 Kurzbeschreibung der eingriffsrelevanten Vorhabenbestandteile

Das Plangebiet ist etwa 13,95 ha groß und unter Punkt 1 des Umweltberichtes beschrieben.

A 2 Abgrenzung von Wirkungsbereichen

Vorhabenfläche/	Versiegelungsfläche
Wirkbereiche I und II	Flächen mit Funktionsverlust
sonstiger Wirkungsbereich	nicht vorhanden

Vorkommen spezieller störungsempfindlicher Arten

Vom Vorhaben gehen voraussichtlich keine Wirkungen aus, welche zur Störung spezieller störungsempfindlicher Arten führen können.

A 3 Freiraum-Beeinträchtigungsgrad

Die nördliche Eingriffsfläche liegt in einer Entfernung von bis 50 m zum Campingplatz und damit zur nächsten Störquelle. Damit ergibt sich ein Beeinträchtigungsgrad von 1. Hieraus folgert ein Korrekturfaktor von 0,75.

B Eingriffsbewertung und Ermittlung des Kompensationsbedarfes

Die zur Ermittlung des Kompensationsflächenbedarfes erforderlichen Faktoren sind den Hinweisen zur Eingriffsregelung entnommen:

Wertstufe:	Anlage 9
Kompensationswertzahl :	im unteren Bereich

B 1 Bestimmung des Kompensationserfordernisses aufgrund betroffener Biotoptypen

B 1.1. Flächen ohne Eingriff

Dies sind die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Hier erfolgt kein Eingriff weder unmittelbar z.B. durch Befahren noch mittelbar z.B. durch Immissionen. Weiterhin sind in der Tabelle die ökologisch wertlosen Bereiche und die Biotope aufgeführt, deren ökologische Funktion sich durch das Vorhaben nicht ändern.

Tabelle 19: Flächen ohne Eingriff

Biotoptyp	Planung	Fläche in m ²
VSX	Erhaltung	6.528
VRP	Erhaltung	2.835
WZK	Wald	18.030
PWX	Grünfläche	10.818
RHU	Grünfläche	837
ACS	BF unversiegelt, Maßnahmen	7.894,80
OSK	Versorgungsanlagen	3200
OVU	BF unversiegelt, Verkehrsfläche, Anpflanzungen	6.327,80
OVW	Verkehrsfläche	2370
PZF	BF, Verkehrsfläche	14.657,00
PZC	BF unversiegelt, Grünfläche; Erhaltung	45.487,20
		118.984,80

B 1.2. Totalverlust mit Flächenversiegelung

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Biotopbeseitigung mit Totalverlust an. Die Fläche ergibt sich aus den voraussichtlichen Versiegelungen laut GRZ aus. Das Kompensationserfordernis aus Wertstufe und Kompensationswertzahl wird mit dem Wirkfaktor 1 für 100% Beeinträchtigung multipliziert und zu dem Produkt der Versiegelungsfaktor addiert. Mit dem Ergebnis wird ein Freiraum-Beeinträchtigungskorrekturfaktor von 0,75 auf Grund der Siedlungsnähe multipliziert.

Tabelle 19: Flächen mit Totalverlust

Bestand	Umwandlung zu	Flächen in m ²	Wertstufe	Kompensationserfordernis	Wirkungsfaktor	Freiraumbeeinträchtigungsgrad	Versiegelungsfaktor	$((Kf \times Wf) + VF) \times Fr$	Kompensationsflächenbedarf
PWX	Verkehrsflächen	5.795,00	1	1	1	0,75	0,5	1,125	6.519,38
RHU	Verkehrsflächen	100,00	2	2	1	0,75	0,5	1,875	187,50
ACS	BF versiegelt	3.895,20	1	1	1	0,75	0,5	1,125	4.382,10
OVU	BF versiegelt	377,20	0	0,3	1	0,75	0,5	0,6	226,32
PZC	BF versiegelt	10.382,80	0	0,5	1	0,75	0,5	0,75	7.787,10
		20.550,20							19.102,40

B 1.3 Biotopbeseitigung mit Funktionsverlust

Das Vorhaben verursacht keinen Funktionsverlust von Biotoptypen.

B 1.4. Biotopbeeinträchtigung (mittelbare Eingriffswirkungen)

Das Vorhaben wirkt nicht über den Bereich des Plangebietes hinaus. Ein Kompensationserfordernis für mittelbare Eingriffswirkungen besteht nicht.

B 2 Additive Berücksichtigung von qualifizierten landschaftlichen Freiräumen

Die Vorhabenfläche befindet sich in einem qualifizierten landschaftlichen Freiraum.

Es wird ein Zuschlag von 5% erhoben.

B 3 Berücksichtigung von faunistischen Sonderfunktionen

B 3.1 Vorkommen von Arten mit großen Raumansprüchen bzw. störungsempfindliche Arten

Das Vorhaben betrifft voraussichtlich keine nach Anlage 13 der „Hinweise zur Eingriffsregelung“ (LUNG 1999) aufgeführten Tierarten mit besonderen Lebensraumansprüchen. Es besteht kein additives Kompensationserfordernis.

B 3.2 Vorkommen gefährdeter Tierpopulationen

Es werden voraussichtlich keine Lebensräume gefährdeter Tierarten beseitigt. Es besteht kein additives Kompensationserfordernis.

B 4 Berücksichtigung von abiotischen Sonderfunktionen

B 4.1 Boden

Der Boden im Plangebiet ist kein Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung. Es besteht kein additives Kompensationserfordernis.

B 4.2 Wasser

Das Wasser im Plangebiet ist kein Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung. Es besteht kein additives Kompensationserfordernis.

B 4.3 Klima

Das Klima im Plangebiet ist kein Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung. Es besteht kein additives Kompensationserfordernis.

B 5 Berücksichtigung von Sonderfunktionen des Landschaftsbildes

Das Landschaftsbild im Plangebiet ist ein Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung. Es besteht ein additives Kompensationserfordernis von 5%.

B 6 Zusammenstellung des Kompensationsflächenbedarfes

B 1.1 0

B 1.2 19.102,40

B 1.3	0,00
B 2	955,12
B 3.1	0
B 3.2	0
B 4.1	0
B 4.2	0
B 4.3	0
B 5	955,12

Gesamtfläche: 21.012,63

C Geplante Maßnahmen für die Kompensation

C 1 Kompensationsmaßnahme

Tabelle 20: Kompensationsflächenumfang

Kompensationsmaßnahmen	Flächen (m ²)	Wertstufe	Kompensationswertzahl	Wirkfaktor	Kf x Wf	Kompensationsflächenumfang
Anpflanzungen im B- Plan- Gebiet TB5	2.870,00	2	3,5	0,75	2,625	7.533,75
Maßnahmen außerhalb des B- Plan- Gebietes nördliche Abpflanzung	2.429,00	2	3,5	1	3,5	8.501,50
Maßnahmen außerhalb des B- Plan- Gebietes Bahndamm	1.900,00	2	3,5	1	3,5	6.650,00
						22.685,25

C 2 Bilanzierung

Kompensationsflächenbedarf (Eingriffsfläche): 21.012

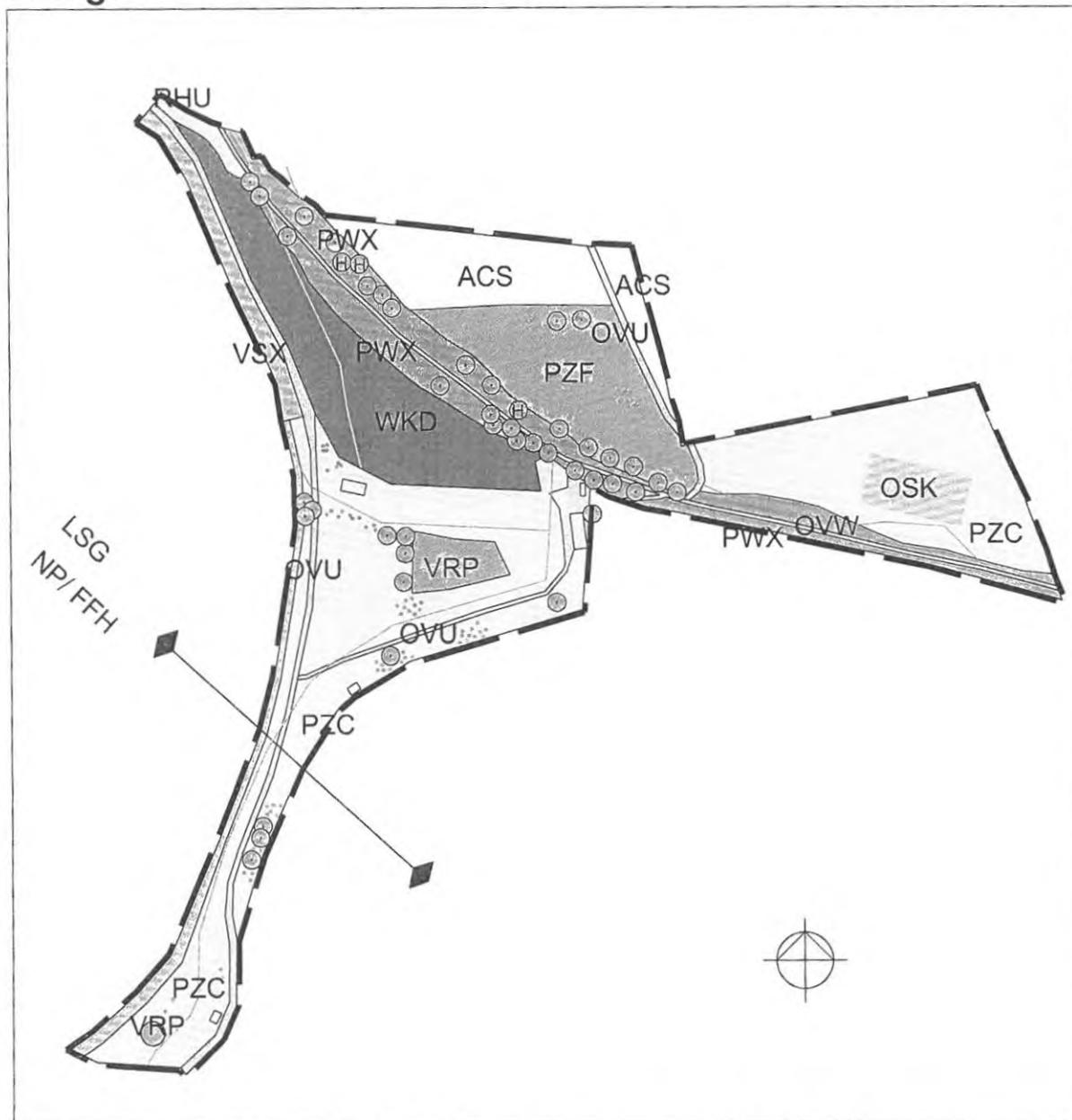
Flächenäquivalent für die Kompensation (Ausgleichsfläche): 22.685

D Bemerkungen/Erläuterungen - Keine

2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Der Standort wird favorisiert, da nur hier die Grundidee des bestehenden Campingplatzes „Naturcamping/Wasserwandertourismus“ umweltverträglich unter günstigen technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten in einer komfortableren Variante fortgesetzt werden kann. Als Alternative kämen im Gemeindegebiet nur

**Gemeinde Kratzeburg B - Plan Nr. 1/2012 „Campingplatz mit Ferienhausanlage Kratzeburg am Käbelicksee
Anlage 1 Bestandsplan - Biotoptypen**

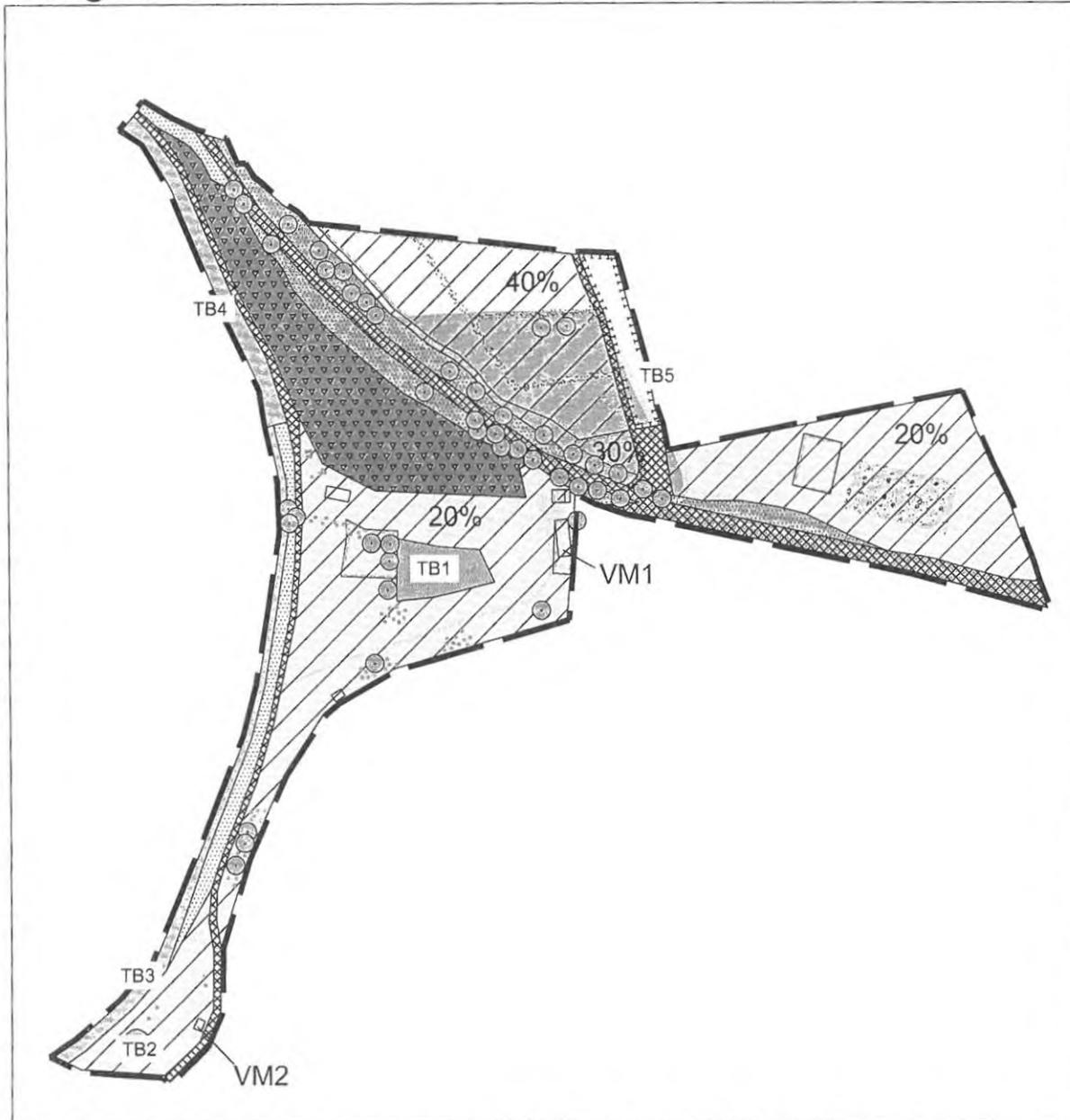


LEGENDE

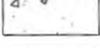
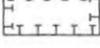
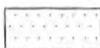
- Untersuchungsraum
- VSX - Typischer Gehölzsaum an stehenden Gewässern §
- VRP - Schilfröhricht §
- WZK - Sonstiger Kiefernwald trockener bis frischer Standorte
- PWX - Siedlungsgehölz heimischer Arten
- RHU - Ruderale Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte
- ACS - Sandacker
- OSK - Kläranlage
- OVU - Wirtschaftsweg unversiegelt
- OVW - Wirtschaftsweg versiegelt
- PZF - Ferienhausgebiet
- PZC - Campingplatz
- vorhandene Gebäude
- gesetzlich geschützter Einzelbaum
- ^H gesetzlich geschützter Einzelbaum mit Höhle
- Einzelbaum ohne Schutzstatus
- 30 m - Waldabstand
- 50 - Uferschutzstreifen

**Gemeinde Kratzeburg B - Plan Nr. 1/2012 „Campingplatz mit Ferienhausanlage Kratzeburg am Käbelicksee“
Anlage 2**

Konfliktplan - Biotoptypen



LEGENDE

- Untersuchungsraum
-  Sondergebiet mit möglicher Versiegelung in %
-  Verkehrsflächen
-  Geh-, Fahr- und Leitungsrechte teilversiegelt
-  Versorgungsanlagen
-  Flächen für Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft TB 5
- TB1 - 4 Biotopflächen
-  Wald
-  Grünflächen
-  Baugrenzen
- VM 1+2 artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

